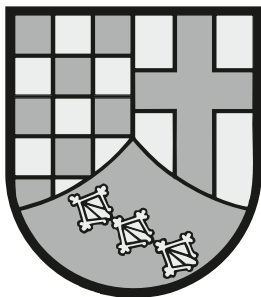




# AmtsBlatt

## der Verbandsgemeinde Kastellaun und ihrer Ortsgemeinden



Herausgeber, verantwortlich für den amtlichen Teil, Nachrichten und Hinweise:  
Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun - Tel. 0 67 62 / 4 03 12 - Fax 4 03 60  
Internet: [www.Kastellaun.de](http://www.Kastellaun.de) - eMail: [a.reuther@kastellaun.de](mailto:a.reuther@kastellaun.de)

Druck, Verlag und Anzeigen: H. J. Fischer - Spesenrother Weg 49 - 56288 Kastellaun  
Telefon 0 67 62 / 56 78 und 20 90 - Telefax 0 67 62 / 26 31  
Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass alleiniger Inhaber des Verlages und der Druckerei ist: H.-J. Fischer. Erscheint wöchentlich freitags; Zustellung kostenlos an die Haushaltungen im Verbandsgemeindebezirk Kastellaun - Internet: [www.amtsblatt-kastellaun.de](http://www.amtsblatt-kastellaun.de)  
Postbezug durch den Verlag - Einzelbezugspreis 1,45 Euro

Sprechstunden der Verbandsgemeindeverwaltung:  
montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr; montags bis mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr;  
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr  
Telefon 0 67 62 / 40 30 - Telefax 0 67 62 / 4 03 40

Nr. 30 - Jahrgang 44  
Freitag, 29. Juli 2016

## Verbandsgemeinde

### Nature One 2016

Es ist wieder soweit. Das Warten der Technofans hat ein Ende. Das inzwischen größte Techno-Festival Deutschlands, wenn nicht sogar Europas, auf der „PYDNA“ steht vor der Tür. Es beginnt auf dem Campinggelände am Donnerstag, 04.08. und auf dem eigentlichen Veranstaltungsgelände am Freitag, 05.08. und endet am Sonntag, 07.08.2016. Es werden ca. 65.000 Besucher erwartet. Eine große Anzahl der Besucher kommen aus dem benachbarten Ausland. Die besten DJ's der Welt sind praktisch vor unserer Haustür. Wo gibt's dies sonst noch? Aufgrund der Veranstaltung „Nature One“ weiß man inzwischen im gesamten Bundesgebiet und sogar im Ausland, wo sich der Hunsrück befindet und wo Kastellaun und Hasselbach liegen. Dies ist doch eine hervorragende Werbung für unsere Region und das ohne Werbeagentur und dazu noch kostenlos. Andere würden sich freuen, wenn so etwas in ihrem Bereich stattfinden würde und beneiden uns darum. Allerdings haben nicht alle ihre Freude an dieser Veranstaltung und fühlen sich belästigt und gestört und beschwerten sich. Auch dies ist durchaus verständlich. Störungen und Belästigungen z.B. durch überlaute Techno-Musik und erhöhtes Verkehrsaufkommen werden auch in diesem Jahr nicht ganz zu vermeiden sein. Wir bitten daher schon jetzt um Verständnis, wenn der ein oder andere Einwohner aus den umliegenden Gemeinden an diesem Wochenende auch in der Nacht noch die Techno-Bässe hört und dadurch in seiner Nachtruhe gestört wird und nicht die Ruhe vorfindet, die ansonsten üblich ist. Wir als Ordnungsamt, die Polizei und auch der Veranstalter sind bestrebt, diese Belästigungen und Störungen auf ein Minimum zu reduzieren. Sehen Sie es evtl. einmal unter diesem Gesichtspunkt: Dieses Festival gibt es nur einmal im Jahr für ein paar Tage. Es gibt mit Sicherheit viele, die jeden Tag und jede Nacht durch Bahn- oder Straßenlärm belästigt werden und froh wären, wenn es nur diese 2 - 3 Tagen wären.

Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun  
- örtliche Ordnungsbehörde -

### Schinderhannes Radweg

Vom 04.08. bis 07.08.2016 findet wieder die Veranstaltung „Nature One“ auf der ehemaligen Raketenbasis „Pydna“ statt. Wie in den vergangenen Jahren auch, werden wieder sehr viele Camper erwartet, die vermutlich teilweise bereits auch schon am Mittwoch, 03.08.2016, anreisen. Da in unmittelbarer Nähe des Campingplatzes der Schinderhannes-Radweg verläuft, ist es in der Vergangenheit verschiedentlich zu Beschwerden und Behinderungen gekommen. Mit Behinde-

rungen auf dem Abschnitt zwischen „Beller Bahnhof und Altkülz“ ist vermutlich auch in diesem Jahre wieder zu rechnen. Wir bitten um gegenseitige Rücksichtnahme und um Verständnis.

Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun  
- örtliche Ordnungsbehörde -



### KuKuK e.V.

**Der KuKuK e.V. Kastellaun lädt am 13. August 2016  
zum Open Air Konzert auf der Kastellauner Burg ein**

In diesem Jahr spielen „Purple Rising“ – THE DEEP PURPLE EXPERIENCE - Deep Purple gilt zusammen mit Led Zeppelin und Black Sabbath als Wegbereiter des klassischen Hard Rock. Mit Titeln wie Black Night, Smoke on the Water, Child in Time oder Burn schuf die Band Klassiker für die Ewigkeit, die auch nach 40 Jahren nichts von ihrer Frische und Authentizität eingebüßt haben. Purple Rising interpretiert die Musik von Deep Purple gekonnt virtuos, ganz im Stil der Siebziger: Leidenschaftliche Improvisationen und wilde Duelle zwischen Gitarrist Reik Muhs und Tastenmann Andreas König, der bereits mit Deep-Purple-Legende Jon Lord auf der Bühne stand, lassen Songs wie Child in Time und Space Truckin' gerne auch einmal die 20-Minuten-Marke sprengen. Scheinbar spielend meistert dabei der charismatische, stimmungswaltige Frontmann Alexx Stahl selbst die höchsten Tonlagen. Wie beim Original anno 1970 wird so jedes Konzert zu einem einzigartigen Erlebnis. Purple Rising weiß jedoch nicht nur musikalisch, sondern auch mit einer energiegeladenen Bühnenshow auf Original-Instrumenten zu begeistern. Marshall-Türme, eine Hammond C-3 nebst zwei Leslies und die Fender Stratocaster sind für eine authentische Darbietung ebenso obligatorisch wie die extravaganten Showeinlagen des Gitarristen, die Erinnerungen an die Bühnenpräsenz des jungen Ritchie Blackmore wach werden lassen. Purple Rising hat bereits in den ersten zwei Jahren des Bestehens bundesweit bei Open Airs, einschlägigen Festivals und in angesagten Clubs die Herzen der Zuschauer erobern und viele begeisterte Freunde finden können, die mitunter mehrere 100 km Fahrt auf sich nehmen, um die spektakulären Shows der Band zu erleben. Beginn: 20 Uhr (Einlass 19 Uhr); Eintritt: 17,- Euro, Mitglieder, Schüler/Studenten 13,- Euro. Vorverkauf: Buchhandlung Müller Kastellaun, Tel. (06762) 9699000, Tourist-Info Kastellaun, Tel. (06762) 401873, Taverne Kastellaun, Tel. (06762) 963238, KuKuK e.V. Kastellaun, Tel. (06762) 5877 sowie unter [www.kukuk-kastellaun.de](http://www.kukuk-kastellaun.de).

(Fortsetzung auf Seite 6)

## Bereitschaftsdienste und Notrufe

### Feuerwehr und Rettungsdienst (Rettungswagen)

#### Notruf 112 Notruf

40373 Stützpunktwehr Kastellaun  
40375 Wehrleiter der Verbandsgemeinde Kastellaun

#### DRK-Notfallrettung und Krankentransport

Tel. 112

#### Notarzt

Tel. 112

#### Ärztendienst

#### Zuständig für die Verbandsgemeinden

##### Kastellaun und Emmelshausen:

Bereitschaftsdienstzentrale Emmelshausen,  
Am Wiebelsborn 2, Emmelshausen,  
Tel. (06747) 599 588

Bereitschaftsdienst:

- montags, dienstags, donnerstags jeweils von abends 19.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr
- mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 7.00 Uhr
- an Wochenenden von freitags 16.00 Uhr bis montags 7.00 Uhr
- an Feiertagen vom Vorabend des Feiertages 18.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

#### Zuständig für die Verbandsgemeinde Simmern:

Bereitschaftsdienstzentrale Simmern,  
Gemündener Straße 10,  
Simmern, Tel. 116 117 (ohne Vorwahl)

#### Zuständig für den Bereich Mastershausen/Blankenrath:

Tel.: 116 117

#### Zahnärztdienst

Einheitliche Notrufnummer: 0180-5040308

- vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich -
- Weitere Informationen zum zahnärztlichen Notfalldienst unter [www.bzk-koblenz.de](http://www.bzk-koblenz.de)

#### Augenärztlicher Notfalldienst

Der Notdienst für den Bereich Hunsrück/Nahe ist zu erfragen beim Krankenhaus St. Marienwörth, Bad Kreuznach,  
Tel. (0671) 3720

#### Apothekendienst

Ansage des Apothekennotdienstes  
über landeseinheitliche Rufnummern:

Deutsches Festnetz: 0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/min)  
Mobilfunknetz: 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/min)  
Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter [www.lak-rlp.de](http://www.lak-rlp.de)

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr.

#### Polizeiinspektion Simmern

Tel. (06761) 921-0

#### Polizei-Notruf: 110

Polizeisprechstunden im Rathaus Kastellaun, Zimmer 49, in ungeraden Kalenderwochen dienstags von 9 bis 12 Uhr und in geraden Kalenderwochen donnerstags von 14.30 bis 18 Uhr nach telefonischer Vereinbarung, Tel. (06761) 921-0

#### Sozialstationen und Mobile Soziale Dienste

##### 1. Sozialstation Mobiler Sozialer Familiendienst e.V. für die Verbandsgemeinde Kastellaun

Träger: Lebenshilfe und Arbeiterwohlfahrt  
Pflegedienstleitung: Elsbeth Gewehr/Marina Piro/Monika Emmel,  
Tel. (06762) 4029-13, Beratung: (06762) 4029-24,  
Nacht- und Wochenendbereitschaft, Tel. (0171) 339-8286

### Tagespflege des

#### Mobilen Sozialen Familiendienstes e.V.:

Pflegedienstleitung: Christine Petry, Tel. (06762) 409 586.

#### 2. Diakonie-Sozialstation

Häusliche Pflege, Pflegeberatung, Hausnotruf  
Pflegedienstleitung Fr. Iris Hummes,  
Tel. (06761) 970623 oder 0175/5269390  
(rund um die Uhr erreichbar)  
Außenstelle Buch  
Tel. (06762) 401160 oder 0175/5269390  
(Termine nach Vereinbarung)

#### 3. Sozialstation Deutsches Rotes Kreuz

Häusliche Pflege, Tagespflege, Beratungsstelle, Hausnotruf,  
Betreutes Reisen, Fahrdienst  
Pflegetelefon: (06761) 905090 (Tag und Nacht)

#### Sanitätsdienstliche Bereitschaft für Soldaten im Standort Kastellaun

Standortsanitätszentrum Cochem/Brauheck,  
Tel. (02678) 9404305

#### Schiedsmann der Verbandsgemeinde Kastellaun

Dietmar Gaß, Im Huhfeld 7, 56288 Bell,  
Tel. (06762) 961446, E-Mail: [gasshd@t-online.de](mailto:gasshd@t-online.de)

#### Westnetz GmbH

#### Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück

Stromversorgung, Tel. (0800) 4112244  
Gasversorgung, Tel. (0800) 0793427

#### Zweckverband RheinHunsrück Wasser, Dörth

Entstörungsdienst (Tag und Nacht), Tel. (06747) 93390  
Verwaltung, Tel. (06747) 126-0, Fax (06747) 12699  
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 bis 12 Uhr,  
Mo. - Do. 13.30 bis 15.30 Uhr

#### Technisches Hilfswerk,

#### Ortsverband Simmern

Tel. (06761) 5905, Mobil: 0174/3388037,  
Fax: (06761) 970613, E-Mail: [ov-simmern@thw.de](mailto:ov-simmern@thw.de),  
Internet: [www.thw-simmern.de](http://www.thw-simmern.de)

#### Forstreviere

Forstamt Kastellaun, Tel. (06762) 40850  
Forstrevier Buch, Tel. (06762) 7350, Handy 01522/8850740  
Forstrevier Wechsel, Tel. (06762) 4472, Handy 01522/8850741  
Forstrevier Kastellaun, Tel. (06762) 7227, Handy 01522/8850747  
Forstrevier Mörsdorf, Tel. (02672) 914964, Handy 01522-8850519

#### Seniorenheime

##### auch mit Kurzzeitpflege

Seniorenzentrum Kastellaun, Tel. (06762) 9625900  
Paritätisches Pflegezentrum Beltheim, Tel. (06762) 5624  
Seniorenhaus Waldpark, Waldstraße 1,  
56865 Blankenrath, Tel. (06545) 93000

#### Finanzamt Simmern-Zell

Tel. (06761) 855-0, Fax (06761) 85532053,  
Internet: [www.finanzamt-simmern-zell.de](http://www.finanzamt-simmern-zell.de)  
E-Mail: [poststelle@fa-si.fin-rlp.de](mailto:poststelle@fa-si.fin-rlp.de); Info-Hotline: 0180-3757400



## Volkshochschule Hunsrück

Heute veröffentlichen wir Kurse aus dem Fachbereich Kunst und Kultur, Gesundheit und Sport, die bis September 2016 beginnen. Das Programmheft für das 2. Halbjahr 2016 erscheint im August 2016. Und wird in den Rathäusern der Verbandsgemeinden Kastellaun, Kirchberg, Rheinböllen und Simmern sowie in allen Geschäftsstellen der Kreissparkasse und in der Kreisverwaltung in Simmern ausgelegt. **Bitte melden Sie sich rechtzeitig zu Kursen an und beachten Sie, dass eine Abmeldung nur bis eine Woche vor Kursbeginn kostenfrei erfolgen kann.**

**Staatliche Förderung der beruflichen Weiterbildung** nicht vergessen! Zur **Bildungsprämie** finden Sie Infos unter [www.bildungspraemie.de](http://www.bildungspraemie.de) und zum **Qualischeck** unter [www.qualischeck.rlp.de](http://www.qualischeck.rlp.de) und unter der kostenfreien Rufnummer: **0800-5888 432** oder bei der VHS Hunsrück unter Tel. **06763/910-151!**

### Anmeldungen und Informationen:

in Kastellaun unter ☎ 06762/403-16 (Frau Mischker, Frau Arnhold)

in Kirchberg unter ☎ 06763/910-155 (Frau Cichosz, Frau Schönfeld, Frau Johnen)

in Rheinböllen unter ☎ 06764/39-51 (Frau Roos)

in Simmern unter ☎ 06761/837-298 (Frau Kunz)

Sie können sich aber auch über die Homepage der VHS Hunsrück anmelden unter: [www.vhs-hunsrueck.de](http://www.vhs-hunsrueck.de)

### Kursleiter und Kursleiterinnen gesucht

**Gesundheit und Sport:** Für unser Kursangebot im Bereich Gesundheit und Sport suchen wir neue freiberuflich auf Honorarbasis tätige Kursleitende. Neben der fachlichen Qualifikation sollten Sie Erfahrungen in der Erwachsenenbildung mitbringen.

**Sprachen:** Für den Fachbereich Sprachen suchen wir neue Kursleiter für Ungarisch, Portugiesisch, Japanisch.

**Kunst und Kultur:** Für unser Kursangebot im Bereich Kunst und Kultur suchen wir neue freiberuflich auf Honorarbasis tätige Kursleitende. Neben der fachlichen Qualifikation sollten Sie Erfahrungen in der Erwachsenenbildung mitbringen.

**Deutsch Einstiegskurse für Asylbewerber:** Gesucht werden Deutschlehrer, Grundschullehrer und Fachkräfte mit BAMF-Zulassung.

**Politik und Gesellschaft:** Dozenten mit interessanten Themen zur Geschichte und Politik.

**Schulabschlusskurse:** Lehrer und Lehrerinnen mit Interesse an der Beteiligung bei Kursen zur Berufsreife und Realschulabschluss.

**Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Friedrich, Tel. 06763/910-151 oder senden Sie Ihre Bewerbung an die Volkshochschule Hunsrück, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg.**

### Kunst und Kultur

**Goldschmieden 162-2101-SI** Hildegard Rösch, Goldschmiedemeisterin & Edelstein- und Schmuckdesignerin, 1 Termin, 10.09.2016 Samstag, 10:00 - 16:30 Uhr, 30 Min. Pause Simmern, Realschule Plus, Raum 127, Kümbdcher Hohl 17, 37,00 € Mitzubringen: 4,00 € für

Verbrauchswerkzeuge, ältere Kleidung (möglichst aus Baumwolle), Kittel oder Schürze. Für Edelmetalle und Edelsteine entstehen Kosten nach Verbrauch.

**Nähen für Anfänger und Fortgeschrittene 162-2201-KI** Ilse Adams, 7 Abende, 20.09.2016 - 22.11.2016 Dienstag, 19:00 - 21:30 Uhr, 15 Min. Pause Kirchberg, KGS, Hauptgebäude, Raum H 308, Schulstraße 11, 69,00 € Mitzubringen: Schreibzeug, Schere, Maßband, Näh- und Stecknadeln, Maschinengarn, Nebenkosten: Kosten für eigenes Material (Stoff, Nähgarn, etc.).

**Nähkurs für Anfänger bis Fortgeschrittene 162-2202-KA** Sonja Heidersberger, Damen- und Herrensneiderin, 6 Abende, 13.09.2016 - 08.11.2016, Dienstag, 18:00 - 21:00 Uhr Kastellaun, VHS Gebäude, Haus Bretz, Raum 2, Bopparder Straße 13, 78,00 € Mitzubringen: Nähmaschine, Nähmaterial, evtl. Schnittmuster und Stoffe

**Nähkurs für Anfänger bis Fortgeschrittene 162-2204-SI** Sonja Heidersberger, Damen- und Herrensneiderin, 6 Abende, 15.09.2016 - 03.11.2016, Donnerstag, 18:00 - 21:00 Uhr Simmern, Berufsbildende Schule, Gebäude C, Raum 110, Liselottestraße 27, 78,00 € Mitzubringen: Nähmaschine, Nähmaterial, evtl. Schnittmuster und Stoffe

**Fotografieren Lernen - Grundlagen-/ Anfänger Kurs (DSLR und System-Kameras) 162-2304-KI** Andreas Blütner, Fotograf, 3 Abende Montag, 19.09.2016, 19:00 - 21:15 Uhr Mittwoch, 21.09.2016, 19:00 - 21:15 Uhr Freitag, 23.09.2016, 19:00 - 21:15 Uhr Kirchberg, Rathaus, Hauptgebäude, Raum 209, Marktplatz 5, 42,00 € Mitzubringen: Eigene digitale Spiegelreflex- oder System-Kamera, sowie die Bedienungsanleitung dazu. Ggf. ein Stativ, geladene Akkus, Speicherkarte/n.

**Lightroom - Seminar 162-2309-KI** Andreas Blütner, Fotograf, 1 Termin, 24.09.2016  
Samstag, 10:00 - 14:30 Uhr Kirchberg, Rathaus, Hauptgebäude, Raum 209, Marktplatz 5, 28,00 €  
Mitzubringen: Eigene Digital-Kamera. Idealerweise eine digitale Spiegelreflex- oder Systemkamera, sowie ggf. die Bedienungsanleitung dazu. Einen eigenen PC/Laptop mit Adobe Lightroom® ab Version 5.x oder Version 6.x bzw. CC\*. Geladene Akkus, Speicherkarte/n.

\*Für das Seminar kann eine Testversion von Adobe Lightroom® bei Adobe.com heruntergeladen werden und im vollen Umfang kostenlos getestet werden.

## Gesundheit und Sport

**Yoga - Grundstufe 162-3101-KI** Sonja Stumm, Yogalehrer BYV, 6 Abende, 01.09.2016 - 06.10.2016  
Donnerstag, wöchentlich, 19:00 - 20:30 Uhr  
Kirchberg, Übungsraum, Herbert-Kühn-Straße 18, 45,00 €

**Yoga am Vormittag 162-3103-RB** Angela Becker-Kaufhold, diplomierte Yogalehrerin BYV, 10 Vormittage, 06.09.2016 - 29.11.2016, Dienstag, 10:00 - 11:30 Uhr Rheinböllen, Gemeindezentrum, Bürgerraum, Marktstraße 13, 75,00 €

**Gewinnen mit Yoga 162-3104-KA** Ute Georg-Stallmann, diplomierte Yogalehrerin BYV, 10 Vormittage, 07.09.2016 - 23.11.2016  
Mittwoch, 09:00 - 10:30 Uhr Kastellaun, VHS Gebäude, Haus Bretz, Dachgeschoss, Bopparder Straße 13, 75,00 €

**Tai Chi /Yang-Stil 162-3105-KI** Irene Englmeier, Dipl.-Sozialpäd.(FH), Tai Chi, Qi Gong Lehrerin, 10 Abende, 19.09.2016 - 28.11.2016, Montag, 17:00 - 18:30 Uhr Kirchberg, Übungsraum, Herbert-Kühn-Straße 18, 75,00 €

**24 Tai Chi Qigong Gesundheitsübungen und Wolkenhände 162-3106-RB** Irene Englmeier, Dipl.-Sozialpäd.(FH), Tai Chi, Qi Gong Lehrerin, 10 Abende, 20.09.2016 - 13.12.2016  
Dienstag, 18:45 - 20:15 Uhr Rheinböllen, Puricelli-Schule, Aula (Raum115), Schulstraße 3, 75,00 €

**Qi Gong für die Gelenke 162-3107-KA** Karina Berg, Tai Chi und Qi Gong - Lehrerin (DDQT), 1 Abend, 22.09.2016, Donnerstag, 19:00 - 21:00 Uhr  
Kastellaun, Gehaichnis, 1. Etage, Burgweg 8, 13,00 €

**Bewusstheit durch Bewegung mit der Feldenkrais-Methode 162-3108-KA** Horst Schneider, 10 Abende, 06.09.2016 - 29.11.2016  
Dienstag, 19:00 - 20:00 Uhr Kastellaun, VHS Gebäude, Haus Bretz, Dachgeschoss, Bopparder Straße 13, 59,00 € Mitzubringen: Wolldecke o.ä.

**Progressive Muskelentspannung nach Jacobson 162-3112-KI** Andrea Falta, Heilpraktikerin und Entspannungspädagogin, 2 Abende, 19.09.2016, 26.09.2016, Montag, wöchentlich, 19:00 - 21:00 Uhr  
Kirchberg, Übungsraum, Herbert-Kühn-Straße 18, 20,00 €

**Yoga für Anfänger mit Vorkenntnissen 162-3116-KI** Manuela Nuyens, Yogalehrerin DBY/EYU/GGF, 10 Nachmittage, 31.08.2016 - 23.11.2016, Mittwoch, 16:15 - 17:45 Uhr Kirchberg, Übungsraum, Herbert-Kühn-Straße 18, 75,00 €

**Yoga für Fortgeschrittene 162-3117-KI** Manuela Nuyens, Yogalehrerin DBY/EYU/GGF, 10 Abende, 31.08.2016 - 23.11.2016, Mittwoch, 18:00 - 19:30 Uhr Kirchberg, Übungsraum, Herbert-Kühn-Straße 18, 75,00 €

**Yoga für Anfänger am Vormittag 162-3118-KI** Manuela Nuyens, Yogalehrerin DBY/EYU/GGF, 10 Vormittage, 22.09.2016 - 08.12.2016, Donnerstag, 09:30 - 11:00 Uhr Kirchberg, Übungsraum, Herbert-Kühn-Straße 18, 75,00 €

**Aktive Entspannung 162-3119-KA** Anke Juber, 10 Vormittage, 15.09.2016 - 01.12.2016, Donnerstag, 08:30 - 10:00 Uhr Kastellaun, VHS Gebäude, Haus Bretz, Dachgeschoss, Bopparder Straße 13, 75,00 €

**Kraft, Ausdauer, Entspannung – Yoga für Männer für Einsteiger und Basis-Aktive 162-3120-RB** Konstantin Winkler, zertifizierter Yogalehrer BYV, 6 Abende, 01.09.2016 - 06.10.2016  
Donnerstag, 18:15 - 19:45 Uhr Rheinböllen, Puricelli-Schule, Raum 104, Schulstraße 3, 45,00 €

**Atem - und Entspannungsübungen 162-3124-SI** Jutta Schröter, 10 Abende, 14.09.2016 - 30.11.2016  
Mittwoch, 18:15 - 19:15 Uhr Simmern, Hunsrück-schule Simmern, Sporthalle (Gymnastikraum), Herzog-Reichard-Straße 9, 31,00 €

**Yoga - Grundstufe 162-3125-KA** Sonja Stumm, Yogalehrer BYV, 6 Abende, 21.09.2016 - 09.11.2016  
Mittwoch, 19:00 - 20:30 Uhr Kastellaun, VHS Gebäude, Dachgeschoss, Bopparder Str. 13, 45,00 €

**Wildkräuterwanderung - Kostbares "Unkraut" Neuphyten (neu eingebürgerte Pflanzen) am Wegesrand 162-3202-SI** Gerhard Müller, 24.09.2016, Samstag, 10:00 - 13:00 Uhr Tiefenbach, Parkplatz Gemeindehaus, Im Gründchen, 13,00 €

**Fachvortrag "Alles zum Thema FASTEN" Was passiert im Körper - Wie wird das Fasten richtig durchgeführt? 162-3203-KA** Petra Stüning, Ärztlich zertifizierte Fastenleiterin/DFA, 1 Abend, 06.09.2016, Dienstag, 18:30 - 21:30 Uhr Kastellaun, Gehaichnis, 1. Etage, Burgweg 8, 15,00 €  
Mitzubringen: Schreibmaterial, 5€ für Verpflegung

**Survival Training für Erwachsene 162-3302-HU** Beate Thome, 27.08.2016, Samstag, 09:00 - 18:00 Uhr Monzingen/Nahe, Naturcamp Nahetal, 99,00 €  
Mitzubringen: Festes Schuhwerk, Outdoorbekleidung, Trinkbecher, Suppenteller, Besteck. Die Tagesveranstaltungen finden bei jeder Witterung statt!

**Survival Training für Erwachsene 162-3303-HU** Beate Thome, 24.09.2016, Samstag, 09:00 - 18:00 Uhr Monzingen/Nahe, Naturcamp Nahetal, 99,00 €  
Mitzubringen: Festes Schuhwerk, Outdoorbekleidung, Trinkbecher, Suppenteller, Besteck.

**Ich beweg mich - Lauf Basics Schritt für Schritt zu mehr Ausdauer 162-3305-KI** Yvonne Gehrman, Gesundheitstrainerin, 10 Abende, 21.09.2016 - 28.10.2016, Mittwoch, 17:30 - 19:00 Uhr, Freitag, 17:30 - 19:00 Uhr Kirchberg, Raiffeisenparkplatz, Maitzborner Straße 1, 65,00 €  
Mitzubringen: 5,00 € Leihgebühr Herzfrequenzmesser

**Ich beweg mich - Pilates Das sanfte Training bringt schnelle Erfolge 162-3306-KI** Yelda Sor, dipl. Sportlehrerin, 10 Abende, 30.08.2016 - 22.11.2016, Dienstag, 17:30 - 18:30 Uhr Kirchberg, Rathaus, Ratskeller, Marktplatz 5, 59,00 €

**Bauch, Beine, Po, Arme 162-3307-KI** Yelda Sor, dipl. Sportlehrerin, 10 Abende, 30.08.2016 - 22.11.2016, Dienstag, 18:30 - 19:15 Uhr Kirchberg, Rathaus, Ratskeller, Marktplatz 5, 44,00 €

**Bauch, Beine, Po, Arme 162-3308-KI** Yelda Sor, dipl. Sportlehrerin, 10 Abende, 30.08.2016 - 22.11.2016, Dienstag, 19:15 - 20:00 Uhr Kirchberg, Rathaus, Ratskeller, Marktplatz 5, 44,00 €

**Ich beweg mich - Pilates Das sanfte Training bringt schnelle Erfolge 162-3309-SI** Yelda Sor, dipl. Sportlehrerin, 10 Abende, 01.09.2016 - 17.11.2016, Donnerstag, 17:30 - 18:30 Uhr Simmern, Realschule Plus, Aula, 59,00 €

**Bauch, Beine, Po, Arme 162-3310-SI** Yelda Sor, dipl. Sportlehrerin, 10 Abende, 01.09.2016 - 17.11.2016, Donnerstag, 18:30 - 19:15 Uhr Simmern, Realschule Plus, Aula, 44,00 €

**Bauch, Beine, Po, Arme 162-3311-SI** Yelda Sor, dipl. Sportlehrerin, 10 Abende, 01.09.2016 - 17.11.2016, Donnerstag, 19:15 - 20:00 Uhr Simmern, Realschule Plus, Aula, 44,00 €

**Bauchtanz für Anfänger 162-3312-KA** Nawal Dawood, 11 Abende, 20.09.2016 - 20.12.2016 Dienstag, 19:00 - 20:30 Uhr Kastellaun, Gehaichnis, 2. Etage, Burgweg 8, 83,00 €

**Bauchtanz für Fortgeschrittene 162-3313-KA** Nawal Dawood, 11 Abende, 23.09.-16.12.2016 Fr.: 19:00-20:30 Uhr Kastellaun, Gehaichnis, 83,00 €

**Rücken aktiv - Bewegung die gesund ist und Spaß macht 162-3314-SI** Ingrid Brähler, 10 Nachmittage, 12.09.2016 - 05.12.2016 Montag, 16:30 - 17:15 Uhr Simmern, Rottmannschule, Gymnastikraum, 38,00 €

**Einradworkshop für Anfänger und Fortgeschrittene, Kinder (ab 8), Jugendliche und Erwachsene 162-3315-KA** Jörg Boder Finn Martin Boder, 1 Termin, 04.09.2016 Sonntag, 10:00 - 16:00 Uhr Kastellaun, IGS, Turnhalle, 30,00 €  
Mitzubringen: Einrad (kann ausgeliehen werden).

**WingTsun – Selbstverteidigungskurs 162-3319-KA** Lüdecke Ilgner, WingTsun-Lehrer, 1 Termin, 10.09.2016, Samstag, 09:00 - 15:30 Uhr, 30 Min. Pause Kastellaun, VHS Gebäude, Haus Bretz, Raum 1 (Gesundheitsraum), Bopparder Straße 13, 30,00 €

**Fit und Schlank mit Functional Training - ein Kursangebot in Kooperation mit der LLG Hunsrück - 162-3321-SI** Dr. Sabine Rech, 10 Abende, 19.09.2016 - 28.11.2016, Montag, 18:00 - 19:00 Uhr Simmern, Herzog-Johann-Gymnasium, Am Flachsberg 4, 50,00 € Mitzubringen: Getränk

**Bauch, Beine, Po 162-3322-KA** Dana Hobbach, 10 Abende, 06.09.2016 - 29.11.2016, Dienstag, 18:30 - 19:15 Uhr Kastellaun, VHS Gebäude, Haus Bretz, Raum 1 (Gesundheitsraum), Bopparder Straße 13, 44,00 €

**Aerobic für Anfänger 162-3323-KA** Dana Hobbach, 10 Abende, 06.09.2016 - 29.11.2016 Dienstag, 17:30 - 18:15 Uhr Kastellaun, VHS Gebäude, Haus Bretz, Dachgeschoss, Bopparder Straße 13, 44,00 €

**Step-Aerobic für Einsteiger 162-3324-KI** Ute Klemm, Fitnessfachwirtin, 8 Vormittage, 20.09.2016 - 29.11.2016, Dienstag, 09:00 - 09:45 Uhr Kirchberg, Übungsraum, Herbert-Kühn-Straße 18, 36,00 € Weitere Kosten: Ausleihgebühr Stepboard in Höhe von 5,00 € ist vor Ort bei Kursbeginn zu zahlen

**Step-Aerobic für Einsteiger 162-3325-KI** Ute Klemm, Fitnessfachwirtin, 8 Vormittage, 02.09.2016 - 04.11.2016, Freitag, 09:00 - 09:45 Uhr Kirchberg, Übungsraum, Herbert-Kühn-Straße 18, 36,00 € Weitere Kosten: Ausleihgebühr Stepboard in Höhe von 5,00 € ist vor Ort bei Kursbeginn zu zahlen

**Rücken-Aktiv 162-3326-KA** Anke Juber, 10 Vormittage, 15.09.2016 - 01.12.2016, Donnerstag, 10:30 - 12:00 Uhr Kastellaun, VHS Gebäude, Dachgeschoss, Bopparder Straße 13, 75,00 €

**Jünger gestylt! 162-3501-KA** Sigrid Martina Haug, 2 Abende, 26.09.2016, 30.09.2016 Montag, 18:00 - 19:45 Uhr, Freitag, 18:00 - 19:45 Uhr Kastellaun, VHS Gebäude, Haus Bretz, Raum 1 (Gesundheitsraum), Bopparder Straße 13, 20,00 € Mitzubringen: 1€ für Kopien

**Gedacht - Nachgedacht - Umgedacht Denkfehler im Alltag 162-3601-KA** Christine Buchmann, Beraterin im Kognitiven Management, in kognitiver/rationaler Verhaltenstherapie (KVT/REVT), 1 Vormittag, 28.09.2016, Mittwoch, 09:00 - 11:15 Uhr Kastellaun, Gehaichnis, 1. Etage, Burgweg 8, 12,00 €

**Singend in den Tag - Für Frauen 162-3607-KI** Ulrike Braun, 8 Vormittage, 28.09.2016 - 30.11.2016 Mittwoch, 09:00 - 10:30 Uhr Kirchberg, Übungsraum, Herbert-Kühn-Straße 18, 60,00 €

**Wohltuendes Singen 162-3608-SI** Ulrike Braun, 8 Abende, 29.09.2016 - 01.12.2016, Donnerstag, 20:00 - 21:30 Uhr Simmern, Realschule Plus, Aula, Kümbdcher Hohl 17, 60,00 €

[www.vhs-hunsrueck.de](http://www.vhs-hunsrueck.de)  
und neu:  
Nutzen Sie die vhsApp!  
Die neue vhsApp ist natürlich kostenlos für Sie



### Öffentliche Stadtführung durch Kastellaun

Entdecken Sie bei einem 1,5-stündigen Stadtrundgang die schönsten Seiten der Burgstadt Kastellaun. Erfahren Sie Wissenswertes und Interessantes von unseren Gästeführern über die wechselvolle Geschichte der Burg und der Stadt vom 13. Jahrhundert bis heute.

**Termine:** jeden Samstag, vom 7. Mai bis 29. Oktober 2016 jeweils um 10:30 Uhr, eine Anmeldung ist nicht erforderlich

**Preise:** pro Person 5,- €, Kinder bis 12 Jahre 2,50 €

**Treffpunkt:** Tourist Information, Marktstraße 16, 56288 Kastellaun

**Dauer:** ca. 1,5 Stunden

**Tourist-Information, Marktstraße 16, 56288 Kastellaun, Tel.: 06762-401 873 oder 401 698, info@kastellaun.com, www.kastellaun.de**

### Nature One

In der Tourist-Information sind noch Tages- sowie Festivaltickets für die Nature One erhältlich.

### Hängeseilbrücke Geierlay

#### Shuttle Service zum Sosberger Brückenkopf

Ab dem 2. August 2016 bieten wir alle 14 Tage (bei Bedarf auch wöchentlich) einen Shuttle Service mit einem Bus (19 Sitzplätze) zum Sosberger Brückenkopf. Dieser Transferservice ist für Menschen gedacht, die die 1,5 km lange Strecke nicht zu Fuß gehen können. Erstmals verkehrt der Bus am Dienstag den 2. August 2016, danach in 14-tägigem Rhythmus. Sollte die entsprechende Nachfrage bestehen wird der Service wöchentlich angeboten. Die Gäste werden zum Brückenkopf gefahren, können sich dort ca. 30 - 45 Minuten aufhalten und werden wieder zum Ausgangspunkt zurück gebracht.

Der Transport von Rollstühlen im Bus ist nicht möglich!

Der Transport von Rollatoren ist auf Anfrage!

1. Termin : 2. August 2016

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Treffpunkt: Kirchweg 11, 56858 Sosberg

Kosten: 7,50 € pro Person

Mindestteilnehmerzahl: 12 Personen - ansonsten wird der Shuttle Transfer abgesagt.

Anmeldung: Voranmeldung bis 29. Juli 2016 zwingend erforderlich bei:

Tourist-Information Kastellaun, Marktstraße 16

56288 Kastellaun, Tel. 06762-401698 oder 06762-401873

E-Mail: info@kastellaun.com

Weitere Termine: Voranmeldung bis spätestens:

16.08.2016 Voranmeldung bis 12.08.2016

30.08.2016 Voranmeldung bis 26.08.2016

13.09.2016 Voranmeldung bis 09.09.2016

27.09.2016 Voranmeldung bis 23.09.2016

11.10.2016 Voranmeldung bis 07.10.2016

25.10.2016 Voranmeldung bis 21.10.2016

### Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

#### Kostenlose Energieberatung in Kastellaun

Der Energieberater hat am Donnerstag, dem 04.08.2016, von 15 bis 18 Uhr Sprechstunde in Kastellaun im Rathaus der Verbandsgemeinde, Kirchstraße 1. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. (06762) 40332.

### Stellenausschreibung

Im Hallenbad Aquafit Kastellaun ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### einer Kassen-/Reinigungskraft

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine zunächst bis zum 31.12.2016 befristete Beschäftigung. Die Arbeitszeit richtet sich nach einem besonderen Schichtplan und beträgt durchschnittlich wöchentlich 24,75 Stunden. Sie liegt überwiegend in den Nachmittags- und Abendstunden. Durchschnittlich zweimal im Monat fällt Wochenenddienst an.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Auskünfte über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten erteilt der Badebetriebsleiter des Hallenbades, Tel. (06762) 409260. Fragen zum Arbeitsverhältnis richten Sie bitte an die Personalabteilung der Verbandsgemeinde Kastellaun, Tel. (06762) 40314.

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber bieten wir eine interessante und vielfältige Tätigkeit mit den üblichen tariflichen und sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 3. August 2016** elektronisch als PDF (eine Datei, Größe maximal 5 MB) an [bewerbungen@kastellaun.de](mailto:bewerbungen@kastellaun.de). Schriftliche Bewerbungen können an die

Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchstraße 1  
56288 Kastellaun

gerichtet werden. Bitte reichen Sie dann ausschließlich Kopien ein, eine Rücksendung erfolgt nicht! Die Vernichtung Ihrer persönlichen Daten nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird zugesichert.

## Stadt Kastellaun

### Das Haus Maull - hier wird Geschichte lebendig

Der Alltag einer Hausfrau war bis in die 1950er Jahre äußerst mühevoll. Elektrizität und fließendes Wasser aus der Leitung gab es nicht. Wie haben die Menschen damals ihren Lebensalltag bewältigt? Im „Museum Haus Maull“ in der Marktstraße 4 in Kastellaun finden sich Zeugnisse dieses harten Lebens früherer Generationen. Liebevoll eingerichtete Zimmer laden zum Betrachten und Rätseln über die Verwendung von Gerätschaften ein. Darüber hinaus bietet das Museum zahlreiche Informationen über die Geschichte von Stadt, Burg und Kirchen und stellt Werke zweier in Kastellaun geborener Künstler vor.

#### Die Öffnungszeiten:

Sonntag, 31. Juli 2016, 14 bis 17 Uhr.

#### Der Eintritt ins Museum ist frei!

Zusätzlich können auch Gruppen nach Vereinbarung das Haus besuchen. Hierzu bitte Kontakt mit Horst-Roland Hebel, Tel. (06762) 5244 oder Ute Königstedt, Tel. 0160-96969732, aufnehmen.

## Haus der Regionalen Geschichte auf der Burg in Kastellaun

### Letzte Gelegenheit!

Donnerstag, den 28.07. bis Sonntag, den 31.07.2016 von 12 bis 17 Uhr, können Sie sich noch die Sonderausstellung „Frauenleben im Mittelalter“ anschauen.

### Noch keine Idee für den Kindergeburtstag?

Kinder können im Museum das Leben der Kelten und Ritter hautnah erfahren. Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.  
Tel. (06762) 407214, info@burg-kastellaun.de.

### Minigolfanlage Kastellaun

Die Minigolfanlage in der Theodor-Heuss-Straße (neben dem Hallenbad) ist ab den Sommerferien, 18. Juli 2016, wie folgt geöffnet: Werktags ab 14 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 12 Uhr. Letzter Spielbeginn ist um 18:30 Uhr.

Alle Zeiten gelten nur bei schönem Wetter.

Ansprechpartner und weitere Terminvereinbarungen: Familie Valcourt, 56288 Kastellaun, Tel. (06762) 409446, Mobil: 0175/9245425.

### Verpachtung der Minigolfanlage der Stadt Kastellaun

Die Minigolfanlage der Stadt Kastellaun in der Theodor-Heuss-Straße soll zum 01.01.2017 neu verpachtet werden. Das Pachtverhältnis beträgt 3 Jahre. Weitere Informationen und schriftliche Bewerbungen bitte bis zum 31. August 2016 an:

Verbandsgemeindeverwaltung, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun, Tel. (06762) 403 16,  
E-Mail: s.mischker@kastellaun.de.

## Mitteilungen der Gemeinden

### ORTSGEMEINDE ALTERKÜLZ

#### Stellenausschreibung

Im kommunalen Kindergarten der Ortsgemeinde Alterkülz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### einer Vertretungskraft für Reinigungsarbeiten

zu besetzen.

Die Arbeit erfolgt auf Abruf. Es können bis zu 12,5 Wochenstunden anfallen.

Es handelt sich hierbei um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob).

Die Vergütung richtet sich nach der Entgeltgruppe 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Es werden die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 10. August 2016** elektronisch als PDF (eine Datei, Größe maximal 5 MB) an [bewerbungen@kastellaun.de](mailto:bewerbungen@kastellaun.de). Schriftliche Bewerbungen können an die

Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchstraße 1  
56288 Kastellaun

gerichtet werden. Bitte reichen Sie dann ausschließlich Kopien ein, eine Rücksendung erfolgt nicht! Die Vernichtung Ihrer persönlichen Daten nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird zugesichert.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. (06762) 1705 (Kindergarten Alterkülz).

#### Stellenausschreibung

Bei der Ortsgemeinde Alterkülz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

#### Gemeindearbeiters/Gemeindearbeiterin

in Vollzeit zu besetzen.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden. Die Stelle ist mit gelegentlichen Wochenenddiensten verbunden.

#### Zu den Aufgaben gehören:

- die Unterhaltung und Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen;
- der Winterdienst;
- die Pflege der Fahrzeuge, Geräte und technischen Anlagen;
- alle anderen im Bereich der Gemeinde anfallenden Tätigkeiten.

#### Bewerber/Bewerberinnen verfügen über:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf;
- den Führerschein der Klasse B/BE;
- Selbständigkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit.

Geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern bieten wir eine interessante und vielfältige Tätigkeit mit den üblichen tariflichen und sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 2. August 2016** elektronisch als PDF (eine Datei, Größe maximal 5 MB) an [bewerbungen@kastellaun.de](mailto:bewerbungen@kastellaun.de). Schriftliche Bewerbungen können an die

Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun

gerichtet werden. Bitte reichen Sie dann ausschließlich Kopien ein, eine Rücksendung erfolgt nicht! Die Vernichtung Ihrer persönlichen Daten nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird zugesichert.

#### Stellenausschreibung

Bei der Ortsgemeinde Alterkülz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### einer Unterstützungskraft für den Bauhof

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob).

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Unterhaltung und Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie alle anderen im Bereich der Gemeinde anfallenden Tätigkeiten.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Es werden die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 16. August 2016** elektronisch als PDF (eine Datei, Größe maximal 5 MB) an [bewerbungen@kastellaun.de](mailto:bewerbungen@kastellaun.de). Schriftliche Bewerbungen können an die

Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun

gerichtet werden. Bitte reichen Sie dann ausschließlich Kopien ein, eine Rücksendung erfolgt nicht! Die Vernichtung Ihrer persönlichen Daten nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird zugesichert.

**Abwesenheit Ortsbürgermeister**

Ich bin ab dem 26.07. bis zum 05.08.2016 nicht erreichbar. Meine Vertretung übernimmt der 1. Beigeordnete Jürgen Ulrich, Tel. 0173-9010414.

**Spielenachmittag**

Der nächste Spielenachmittag findet am Montag, dem 01.08.2016, von 15 bis 17 Uhr im „Gasthaus zur Post“ statt.

HÄFNER, Ortsbürgermeister

**ORTSGEMEINDE BELL**

– Ortsteil Leideneck –

**„Alt werden in Leideneck“**

Liebe Senioren,  
wir treffen uns am Dienstag, dem 02.08.2016, um 12 Uhr bei Almuth unterm Carport. Uli grillt uns leckere Schwenkbraten, Winzersteaks und Bratwürste. Auch div. Salate und Getränke stehen dann für euch bereit. Wir freuen uns auf einen schönen Tag bei herrlichem Sommerwetter.

– Ortsteil Völkenroth –

**Urlaubsvertretung**

Der Vorsteher ist in der Zeit vom 18.07. bis 06.08.2016 in Urlaub. Vertreter ist Herr Christian Berg.

**ORTSGEMEINDE BELTHEIM****Vertretung des Ortsbürgermeisters**

Ortsbürgermeister Uwe Hammes ist in der Zeit vom 04.08. bis 26.08.2016 ortsabwesend.

Die Vertretung übernimmt in dieser Zeit:

**4. bis 21.08.2016:** 1. Beigeordnete Norbert Liesenfeld, Schulstr. 1, 56290 Beltheim, Tel. (06762) 2136, Mobil: 0175/3895833, E-mail: norbertliesenfeld@gmx.de.

**22. bis 26.08.2016:** Beigeordneter Armin Michel, Am Haue 8, 56290 Beltheim-Heyweiler, Tel. (06762) 2372, Mobil: 0171/8805299, Email: armin.michel.rhk@googlemail.com.

**Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 23.06.2016**

Am 23.06.2016 hatte sich der Gemeinderat zu einer Sitzung im Gemeindehaus in Frankweiler getroffen.

Zu Beginn bestätigte der Gemeinderat eine Eilentscheidung des Bürgermeisters mit den Beigeordneten bezüglich eines Nachtrags im Zusammenhang mit der Elektroinstallation bei den Umbaumaßnahmen am Kindergarten. Hier waren wegen festgestellten erheblichen Mängeln am Altbestand zusätzliche Arbeiten erforderlich geworden.

Darüber hinaus beschloss der Gemeinderat den Austausch der dünnen Holztrennwände der Kindergartengruppenräume zum Flur durch Rigipswände. Außerdem entschied der Rat, dass die Holzstellkante am Dachrand, die bereits für den Anbau und dem Altbestand vorgesehen ist, über den Bereich der Turnhalle weitergeführt werden soll.

Weiterhin informierte der Bürgermeister die Ratsmitglieder, dass der Verein Celtic Guardians e.V. seinen Antrag auf Übernahme der Pacht des Sportplatzes und des Vereinsheimes zurückgezogen hat.

Im Anschluss wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zu den beabsichtigten Änderungen der Bebauungspläne „Im Bienengarten“

und „Im Bienengarten II“ im Ortsteil Frankweiler sowie der Bebauungspläne „Auf der Schlack“ im Ortsteil Heyweiler, „In den Bohnengärten“ im Ortsteil Mannebach und „Kreuzweg“ im Ortsteil Schnellbach gewürdigt. Im Anschluss wurden die Satzungsbeschlüsse gefasst.

Danach beschloss der Gemeinderat eine neue Richtlinie über Zuschüsse und Spenden. Diese kann auf der Gemeindehomepage [www.beltheim.de](http://www.beltheim.de) unter „Satzungen“ eingesehen werden. Eine Spende der Fa. Sperrhölz Wölbert KG für das Friedhofstor in Sevenich wurde durch den Gemeinderat dankend angenommen.

Weiterhin wurde der Aktionsplan des Wettbewerbs „Barrierefreiheit“ den Ratsmitgliedern vorgestellt. Dieser war durch Bürger der Gemeinde entwickelt worden. Den Beteiligten sei an dieser Stelle herzlichen Dank gesagt. Der Aktionsplan beinhaltet konkrete Maßnahmen, welche die Gemeinde in Zukunft barrierefrei machen sollen. Eine Bestandsaufnahme erfolgt durch den Seniorenbeauftragten Erwin Zimmermann zusammen mit den Ortsvorstehern.

Im Übrigen stimmte der Rat dem Angebot des Rhein-Hunsrück-Kreis auf Übernahme des Aktienanteils an den RWE-Aktien zu.

Unter Mitteilungen und Anfragen informierte der Bürgermeister u.a. über die Absicht des LBM, die K 34 als Gemeindefstraße abzustufen. Offenbar will der LBM erst mit der Sanierung der Ortsdurchfahrt Sevenich beginnen, wenn die Gemeinde sich mit der Abstufung einverstanden erklärt. Der Rat ist sich zusammen mit dem Bürgermeister jedoch darin einig, dass dies so nicht hingenommen werden kann.

HAMMES, Ortsbürgermeister

– Ortsteil Beltheim –

**Feuerwehrrübung**

Die nächste Feuerwehrrübung der Freiwilligen Feuerwehr Beltheim findet am Montag, dem 01.08.2016, statt. Treffpunkt um 19:30 Uhr am Feuerwehrgerätehaus.

**ORTSGEMEINDE BRAUNSHORN****Satzung****über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Braunshorn vom 30.06.2016**

Die Ortsgemeinde Braunshorn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1****Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2****Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3****Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.



**§ 4****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.06.2009 sowie die hierzu gefassten Nachträge außer Kraft. .

**II.**

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Braunshorn, den 30.06.2016

Ortsgemeinde Braunshorn

BECKER, Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung****I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 40,00 €
  - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 80,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 16 der Friedhofsatzung 80,00 €

**II. Gemischte Grabstätten**

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13 a der Friedhofsatzung 80,00 €

**III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- 1.a Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofsatzung für
  - a) eine Doppelgrabstätte 180,00 €
  - b) V b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der D Nutzungszeit nach Buchst. a für c) d) a) Verlängerung des Nutzungsrechtese) je Jahr (Nachkauf) 10,00 €

**IV. Kissen-Grabstätten**

Überlassung an Berechtigten nach § 2 Abs. 2 Friedhofsatzung

- a) als Reihengrabstätte 1.000,00 €
- b) Urnenreihengrabstätte 500,00 €

**V. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber sind die durch das beauftragte Unternehmen die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

**VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

- a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

- b) Gebühr für die Zulassung einer Umbettung 60,00 €

**VII. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden nachfolgende Gebühren erhoben: Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 50,00 €
- b) für jeden weiteren Tag 5,00 €
- c) einer Urne bis zu 4 Tagen 20,00 €
- d) für jeden weiteren Tag 5,00 €

**Friedhofssatzung****der Ortsgemeinde Braunshorn vom 09.05.2016**

Die Ortsgemeinde Braunshorn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Inhaltsübersicht****1. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

**2. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6) Ausführen gewerblicher Arbeiten

**3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

**4. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13 a Gemischte Grabstätten
- § 14 Kissen-Grabstätten
- § 17

**5. Gestaltung der Grabstätten**

- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

**6. Grabmale**

- § 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- § 21 Errichten und Ändern von Grabmalen

- § 22 Standsicherheit der Grabmale

- § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- § 24 Entfernen von Grabmalen

**7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- § 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- § 26 Vernachlässigte Grabstätten

**8. Leichenhalle**

- § 27 Benutzen der Leichenhalle

**9. Schlussvorschriften**

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Gebühren
- § 32 Inkrafttreten

**1. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Braunshorn gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Die Gemeinde Braunshorn wird nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

**§ 2****Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
- bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
  - ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

**§ 3****Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

**2. Ordnungsvorschriften****§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten können an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben werden. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Die Leichenhalle wird nach Bedarf geöffnet.

**§ 5****Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter **10** Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - Druckschriften zu verteilen,
  - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen. Abgebrannte Grablichter und sonstige Plastikteile von Grabgestecken und Kränzen sind mit nach Hause zu nehmen und zu entsorgen.
  - Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
  - zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
    - ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind mindestens vier Tage vorher anzumelden.

**§ 6****Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

**3. Allgemeine Bestattungsvorschriften****§ 7****Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 16 .
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch zwei Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### § 8

#### Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber sollen Maße haben, die Ihre Einsenkung in die Kindergräber ermöglichen.

### § 9

#### Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 10

#### Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen in gemischten Grabstätten beträgt 15 Jahre.

### § 11

#### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Rasengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Rasengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätte/ Rasengrabstätte/ Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1

BestG. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## 4. Grabstätten

### § 12

#### Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (§ 13),
- b) Gemischte Grabstätten (§ 13a),
- c) Kissengrabstätten (§ 14),
- d) Urnen-Kissengrabstätten (§ 14 a)
- e) Wahlgrabstätten (§ 15),
- f) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten (§ 16),
- g) Ehrengabstätten (§17)

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### § 13

#### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, mit einer Länge von 1,20 m, einer Breite von 0,60 m je Grab,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, mit einer Länge von 2,00 m, einer Breite von 0,80 m je Grab.

(3) Sofern Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf besonderen Antrag in einem Reihengrab für Erwachsene beigesetzt werden, ist die Grabstelle den Maßen dieser Reihengräber anzupassen.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a – nur eine Leiche bestattet werden.

(5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

### § 13 a

#### Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach §13 Abs. 2 Buchst. b) kann auf Antrag durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.

Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Bestattung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

#### § 14

##### **Kissen-Grabstätten**

(1) Kissengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es ist nur ein liegendes Grabmal zugelassen. Dieses darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung in die Rasenfläche eingesetzt werden und muss bündig mit der Erdoberfläche abschließen. Die Anbringung der Grabplatten hat in der oberen Hälfte des Grabes zu erfolgen, und ist so zu verankern, dass ein Absenken ausgeschlossen und ein Überfahren mit dem Rasenmäher möglich ist. Das Veranlassen zum Setzen der Grabmale obliegt den Angehörigen.

(3) Innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Beisetzung muss das Grab durch die Angehörigen abgeräumt und eingeebnet werden.

(4) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Eine Abgrenzung mit Zwischenplatten bzw. Gehwegen erfolgt nicht. Die Flächen außerhalb der Grabmale werden nach der Einebnung von der Friedhofsverwaltung eingesät und für die Dauer der Belegung als Rasenfläche unterhalten. Das Bepflanzen der Grabfläche auf diesem Rasengrabfeld ist nicht gestattet. Die Entscheidung über die Häufigkeit des Mähens bzw. über die Art der Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(5) Das Aufstellen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. möglich.

In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten. Aus vorgenanntem Grund dürfen Vasen, Pflanzschalen und Grableuchten nicht fest montiert werden.

(6) Die Kissengrabstätten für Erdbestattungen haben die Größe: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,40 m.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnenreihengrabstätten auch für Kissengrabstätten.

#### § 14 a

##### **Urnen-Kissengrabstätten**

(1) Urnen-Kissengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es ist nur ein liegendes Grabmal zugelassen. Dieses darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung in die Rasenfläche eingesetzt werden und muss bündig mit der Erdoberfläche abschließen. Die Anbringung der Grabplatten hat in der oberen Hälfte des Grabes zu erfolgen und ist so zu verankern, dass ein Absenken ausgeschlossen und ein Überfahren mit dem Rasenmäher möglich ist. Das Veranlassen zum Setzen der Grabmale obliegt den Angehörigen.

(3) Innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Beisetzung muss das Grab durch die Angehörigen abgeräumt und eingeebnet werden.

(4) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Eine Abgrenzung mit Zwischenplatten bzw. Gehwegen erfolgt nicht. Die Flächen außerhalb der Grabmale werden nach der Einebnung von der Friedhofsverwaltung eingesät und für die Dauer der Belegung als Rasenfläche unterhalten. Das Bepflanzen der Grabfläche auf diesem Rasengrabfeld ist nicht gestattet. Die

Entscheidung über die Häufigkeit des Mähens bzw. über die Art der Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(5) Das Aufstellen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.

Aus vorgenanntem Grund dürfen Vasen, Pflanzschalen und Grableuchten nicht fest montiert werden.

(6) Die Urnen-Kissengrabstätten haben die Größen: Länge 0,40 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,40 m.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnenreihengrabstätten auch für Urnen-Kissengrabstätten.

#### § 15

##### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

Wahlgrabstätten werden als Familiengräber für Ehepaare vergeben, wenn der überlebende Ehegatte beim Tode des Ehegatten mindestens 70 Jahre alt ist

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstigen Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 Satz 2 genannte Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die

Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

(8) Das Wahlgrab hat folgende Maße: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m. Für das weitere Grab verbreitet sich die Grabstätte um 0,90 m. Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt 0,40 m.

(Auf dem Friedhof in Ebschied betragen die Maße zur Zeit noch 2,25 m Länge und 2,10 m Breite. Sollte die angefangene Doppelgrabreihe belegt sein, soll mit Beginn einer neuen Doppelgrabreihe, die vorgenannten Maße gelten.)

## § 16

### Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) gemischten Grabstätten nach Maßgabe des § 13 a,
- c) Urnen-Kissengrabstätten (§ 14 a)
- d) Wahlgrabstätten entsprechend § 15 dieser Satzung

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

(5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## § 17

### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

## 5. Gestaltung der Grabstätten

### § 18

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## 6. Grabmale

### § 19

#### Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern/Grabreihen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

### § 20

#### Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Es dürfen nur Grabmale aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:

1. Gesteine, Holz, Eisen und Bronze,
2. heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug,
3. alle Bearbeitungsarten sind zulässig,

4. es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden

5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Gedenkzeichen, angebracht werden.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

(a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale: Höhe 0,55 m bis 1,00 m, Die Breite sollte die Grabstätte nicht überschreiten.

Mindeststärke 0,14m

2. Liegende Grabmale:

Höchstlänge 0,50 m, Die Breite sollte die Grabstätte nicht überschreiten. Mindeststärke 0,14 m.

(b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale: Höhe 0,70 m bis 1,40m, Die Breite sollte die Grabstätte nicht überschreiten,

Mindeststärke 0,16 m.

2. Liegende Grabmale: Höchstlänge 0,70 m, Die Breite sollte die Grabstätte nicht überschreiten,

Mindeststärke 0,14 m.

(c) Kissen-Grabstätten:

Liegende Grabmale: Länge 0,40 m x Breite 0,60 m, Mindeststärke: 0,12 m.

(d) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

Höhe 1,00 m bis 1,40 m, Die Breite sollte die Grabstätte nicht überschreiten, Mindeststärke 0,18m.

2. Liegende Grabmale:

Länge 0,80 bis 1,20 m, Die Breite sollte die Grabstätte nicht überschreiten, Höhe 0,14m bis 0,30m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größen zulässig:

(a) Urnenreihengrabstätten:

1. Stehende Grabmale: Grundriss 0,90 m x 0,90m, Höhe 1,00 m bis 0,80 m.

2. Liegende Grabmale: Größe 0,90 m x 0,90 m, Höhe 1,00 m bis 0,80 m Hinterkante 0,15 m.

(b) Urnen-Kissengrabstätten:

Liegende Grabmale: Länge 0,40 m x Breite 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m.

(4) Grabeffassungen sollen sich an der Größe der Grabstelle richten.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

## § 21

### Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeffassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Das Vorhaben ist erneut zu beantragen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

**§ 22****Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

**§ 23****Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigten.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

**§ 24****Entfernen von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Beim Räumen von Grabstellen sind Grabstein-, -abdeckplatte, -einfassung, Betonfundamente, Aufwuchs pp. zu entfernen. Die Grabstelle ist anschließend einzuebnen. Bei Kissengrabstätten ist die Grabplatte zu entfernen.

**7. Herrichten und Pflege der Grabstätten****§ 25****Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten die Person nach § 9 BestG, bei Wahlgrab- und Urnendoppelgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist nicht zulässig.

(5) Reihen-, Urnen- und Wahlgrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(8) Die Vorschriften des § 14 bleiben unberührt.

**§ 26****Vernachlässigte Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, den Grabschmuck aufzubewahren.

**8. Leichenhalle****§ 27****Benutzen der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Endreinigung der Leichenhalle erfolgt durch die Angehörigen.

**9. Schlussvorschriften****§ 28****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 29****Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

**§ 30****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. Kissengrabstätten bzw. Kissenurnengrabstätten nicht für die Pflege freihält (§ 14 Abs. 5/ § 14a Abs. 5),
  7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 13,14, 14a, 15, 16 und 19),
  8. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3),
  9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
  10. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
  11. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
  12. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,— EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 31****Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 32****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 10.06..2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

**Hinweis**

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Braunshorn, den 09.05.2016

Ortsgemeinde Braunshorn  
Becker, Ortsbürgermeister

Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

**ORTSGEMEINDE BUCH****Samstags frische Brötchen im Getränkeshop**

Ab sofort können frische Brötchen von der Bäckerei Schrey für samstags bei Jürgen Hummes im Getränkeshop bestellt werden. Der Laden wird dazu bereits eine Stunde früher, um 8 Uhr, geöffnet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Jürgen Hummes oder die Verkäufer im Getränkeshop.

VOGT, Ortsbürgermeister

**ORTSGEMEINDE DOMMERSHAUSEN****Stellenausschreibung**

Im kommunalen Kindergarten der Ortsgemeinde Dommershausen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**eines staatlich anerkannten Erziehers/einer staatlich anerkannten Erzieherin**

als Mitarbeiter/Mitarbeiterin in der Gruppe zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39,0 Stunden. Die Vergütung richtet sich nach der Entgeltgruppe S8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Stelle ist zunächst befristet bis Ende des Jahres. Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 3. August 2016** elektronisch als PDF (eine Datei, Größe maximal 5 MB) an [bewerbungen@kastellaun.de](mailto:bewerbungen@kastellaun.de). Schriftliche Bewerbungen können an die

Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchstraße 1  
56288 Kastellaun

gerichtet werden. Bitte reichen Sie dann ausschließlich Kopien ein, eine Rücksendung erfolgt nicht! Die Vernichtung Ihrer persönlichen Daten nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird zugesichert.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. (06762) 1311 (Kindergarten Dommershausen).

**Neues aus dem Gemeinderat**

In der letzten Sitzung des Gemeinderates konnte der Vorsitzende, u.a. Herrn Bonn, Ortsbürgermeister aus Reich und Frau Conny Eich begrüßen. Beide stellten die Tätigkeiten und Aufgaben einer „Gemeindegewerkschaft“, am Beispiel der Ortsgemeinden Reich und Wüschheim“, vor.

Der Gemeinderat hat für die geplante Erweiterung/Neubau des Gemeindehauses in Sabershausen einen Zuschussantrag im Rahmen eines Dorferneuerungsprogramms für das Programmjahr 2017 auf den Weg gebracht. Der Rat strebt zudem eine Aktualisierung des Dorferneuerungsprogramms aus den 1980er Jahren für alle Ortsteile an.

Ferner wurden die erforderlichen Aufstellungsbeschlüsse für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Fa. Heinrichs im Ortsteil Dorweiler beschlossen. Weiterhin hat der Rat beschlossen, der Übertragung des RWE-Aktienpaketes des Rhein-Hunsrück-Kreises an die Ortsgemeinde zuzustimmen. Hierbei handelt es sich um ein Aktienpaket aus dem ehemaligen Altkreis Simmern, dem die Ortsteile Dorweiler und Sabershausen angehörten.

Außerdem hat der Rat einzelne Aufträge vergeben, u.a. wurde die neue Aufzugsanlage im Dorfgemeinschaftshaus in Dorweiler beauftragt. Baubeginn in den nächsten Wochen. Ebenfalls hat der Gemeinderat die Annahme von Spenden sowie die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Grup-

pen aus der Ortsgemeinde beschlossen. In der anschließenden nicht-öffentlichen Sitzung wurden Bau- und Grundstücksanliegen beraten.

In den nächsten Wochen werden Sanierungsarbeiten in der Bürgerhalle (großer Saal) in Dommershausen und in der Leichenhalle in Sabershausen durchgeführt. Weitere im HH 2016 beschlossene Maßnahmen befinden sich gegenwärtig in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden oder potenziellen Auftragnehmern.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 31. Aug. 2016 im Gemeindehaus in Eveshausen statt.

#### **Terminvorschau**

19./21. Aug. 2016 Straßenfest „Weitscheidter Straße“, Dorweiler;

19./20. Aug. 2016 Waldeck Freakquenz-Festival der jungen Waldeck.

– Ortsteil Dommershausen –

#### **Freiwillige Feuerwehr Dommershausen**

##### **Feuerwehrrübung**

Die nächste Feuerwehrrübung der FFW Dommershausen findet am Montag, dem 01.08.2016, statt. Treffpunkt um 19 Uhr am Feuerwehrgerätehaus.

### **ORTSGEMEINDE GÖDENROTH**

#### **Dorf- und Spieleabend - Achtung Terminänderung!**

Nächster geselliger Dorfabend am Montag, den 8. Aug. 2016 um 19:30 Uhr im Gemeindehaus. Wer Spaß an gemeinschaftlichem Spiel hat, neue Gesellschaftsspiele kennenlernen will oder Lust hat, Altbewährtes in neuer Runde zu spielen, ist herzlich eingeladen. Einfach kommen und mitmachen!

#### **Bücherei**

Die Bücherei ist wie immer samstags von 18 bis 19 Uhr geöffnet.

#### **Vorankündigung Dorfkirmes**

Unsere diesjährige Kirmes findet vom 12. bis 15. Aug. 2016 statt. Wir hoffen auf gutes Wetter und ein gemütliches Beisammensein.

EMMEL, Ortsbürgermeister

### **ORTSGEMEINDE HASSELBACH**

#### **Nature One**

Ab dem 01.08. bis zum 11.08.2016 sind die Feldwege ab der Wüschheimer Straße bis zum Wald, Hinter Dorf bis zum Wald und von der L 108 bis Wald von der Gemeinde Hasselbach gesperrt, wegen der Veranstaltung NATURE ONE. Die Zufahrt zum Strauchschnittplatz ist in dieser Zeit auch gesperrt.

Bitte um Beachtung.

GAUKLER, Ortsbürgermeister

### **ORTSGEMEINDE HOLLNICH**

#### **Beschluss**

Auf Beschluss des Ortsgemeinderates Hollnich vom 18.04.2016 und nach Anhörung des Vermessungs- und Katasteramtes Osteifel-Hunsrück in Mayen wird dem Aussiedlerhof Scherer in der Gemarkung Hollnich, Flur 2, Nr. 27/3 der Wohnplatzname

#### **„Buchenhof“**

verliehen.

Die Entscheidung erfolgte gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 und den Ziffern 2.4, 2.8 und 4 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 4 GemO vom 03.05.1979 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung.

Dieser Beschluss wird nach Ziffer 2.9 VV zu § 4 GemO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hollnich, den 12.07.2016

Ortsgemeinde Hollnich

CHRIST, Ortsbürgermeister

### **ORTSGEMEINDE LAHR**

#### **Freiwillige Feuerwehr Lahr**

Am Dienstag, dem 30. Aug. 2016, findet die Neuwahl des stellvertretenden Wehrführers der Feuerwehr Lahr statt.

Beginn: 19 Uhr im ehemaligen Gasthaus Scheid.

URRIGSHARDT, Wehrleiter und zgl. Wahlleiter

### **ORTSGEMEINDE MASTERSHAUSEN**

#### **Straßensperrung**

Die Sperrung des Reitweges im Bereich „Schule Eck“, die für die 30. KW vorgesehen war, wird um 2 Wochen noch hinten verschoben. Die Arbeiten sind nun, lt. ausführender Firma, in der 31. KW, d.h. von Montag, 8. Aug. bis Freitag, 12. Aug. 2016 vorgesehen.

SCHNEIDERS, Ortsbürgermeister  
mastershausen@t-online.de

### **ORTSGEMEINDE MÖRSDORF**

#### **Strickgruppe**

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat um 15 Uhr trifft sich die Mörsdorfer Strickgruppe im Gemeindehaus, um ihrem gemeinsamen Hobby nachzugehen.

Es wird in gemütlicher Runde gestrickt, Kaffee getrunken und es werden Strickmuster und Tipps ausgetauscht.

Die fertigen Werke sind für Familie und Freunde gedacht, aber auch als Spende für die von Günter Weckbecker aus Moselkern organisierte „Rumänienhilfe“. Die Gruppe freut sich über jede neue Handarbeitskollegin, die den Weg zu ihnen findet.

### **ORTSGEMEINDE UHLER**

#### **Der Arbeitskreis „Alt werden in Uhler“ informiert**

##### **Geselliger Nachmittag**

Das nächste Treffen findet am Donnerstag, dem 28.07.2016, statt.

#### **Anmeldung Überprüfung der Heizungsanlagen, Feuerstättenschau und Ausstellung eines kostenpflichtigen Feuerstättenbescheids**

##### **Ihr Schornsteinfeger kommt!**

Die Überprüfungen an den Heizungsanlagen nach der neuen Bundesimmissionschutzverordnung werden ab Mitte August in Uhler durchgeführt.

Gleichzeitig wird in allen Gebäuden mitkehr- und messpflichtigen Anlagen eine Feuerstättenschau durchgeführt. Nach der



erfolgten Feuerstättenschau erhalten Sie einen kostenpflichtigen Feuerstättenbescheid (Rechtsgrundlage im neuen Schornsteinfegerhandwerksgesetz).

Bei Nachfragen erreichen Sie mich unter:

Stefan Rosenbach, Schornsteinfegermeister, Am Stadtgarten 9, 55469 Simmern, Tel. (06761) 7830, Mobil 0170/4177830, Fax (06761) 9672611.

## ORTSGEMEINDE ZILSHAUSEN

### Stellenausschreibung

Bei der Ortsgemeinde ist die Stelle einer

#### Aushilfskraft für den Winterdienst

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob).

Der Aufgabenbereich umfasst den Einsatz im Winterdienst um die gemeindeeigenen Flächen von Schnee und Eis zu beseitigen.

Die Beschäftigung ist von den Witterungsverhältnissen abhängig und erfolgt bei Bedarf stundenweise auf Abruf.

**Die Bereitschaft den Privattractor gegen Kostenerstattung einzusetzen und entsprechend gültige Fahrerlaubnis wird vorausgesetzt.**

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Es werden die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 9. August 2016** elektronisch als PDF (eine Datei, Größe maximal 5 MB) an [bewerbungen@kastellaun.de](mailto:bewerbungen@kastellaun.de). Schriftliche Bewerbungen können an die

Verbandsgemeindeverwaltung

Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun

gerichtet werden. Bitte reichen Sie dann ausschließlich Kopien ein, eine Rücksendung erfolgt nicht! Die Vernichtung Ihrer persönlichen Daten nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird zugesichert.

### Stellenausschreibung

Bei der Ortsgemeinde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

#### Reinigungskraft/ Aushilfe für gärtnerische Tätigkeiten

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob).

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Reinigung der Kapelle, sowie Arbeiten im gärtnerischen Bereich (z.B. Beetpflege).

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Es werden die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 9. August 2016** elektronisch als PDF (eine Datei, Größe maximal 5 MB) an [bewerbungen@kastellaun.de](mailto:bewerbungen@kastellaun.de). Schriftliche Bewerbungen können an die

Verbandsgemeindeverwaltung

Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun

gerichtet werden. Bitte reichen Sie dann ausschließlich Kopien ein, eine Rücksendung erfolgt nicht! Die Vernichtung Ihrer persönlichen Daten nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird zugesichert.

## Nachrichten von Behörden und Institutionen

**Altstadttreff „burgfried castellaun“  
Lebenshilfe Rhein-Hunsrück e.V.  
AWO Mobiler Sozialer Familiendienst e.V.**



**Folgende Veranstaltungen sind im Juli/  
August 2016 im Altstadttreff „burgfried  
castellaun“ geplant:**

**Mittwoch, 27. Juli 2016:**

14:30 Uhr: Spielenachmittag, Veranstalter DRK

Bei Brett- und Kartenspielen haben alle viel Spaß und Geselligkeit.

Eigene Ideen können gerne mitgebracht

**Donnerstag, 28. Juli 2016:**

15 Uhr Gedächtnistraining;

Die grauen Gehirnzellen werden beim Singen, leichten Konzentrationsübungen und Plaudern fit gehalten;

**Freitag, 29. Juli 2016:**

15 Uhr Kaffeeklatsch; Besuch der Line-Dance-Gruppe aus Mörsdorf;

**Montag, 1. August 2016:**

15 Uhr: Seniorengymnastik, Veranstalter DRK

3,- Euro pro Monat - Leichte Gymnastik für Jeden - ein Wohlbefinden für den Körper;

**Dienstag, 2. August 2016:**

15 Uhr Erzählcafé, Veranstalter MSFD

Gemeinsames Kaffeetrinken im Café Claus, Kastellaun.

**Achtung!**

Bei diesen Aktivitäten handelt es sich um offene Veranstaltungen, zu denen jede/r herzlich willkommen ist! Die Angebote sind in der Regel kostenfrei! Sollte dies in Ausnahmen nicht der Fall sein, steht der Unkostenbeitrag dabei.

Alle Veranstaltungen finden in der Begegnungsstätte Altstadttreff, Mobiler Sozialer Familiendienst e.V. (MSFD), Eifelstraße 7 in Kastellaun, statt.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle der Lebenshilfe/Mobiler Sozialer Familiendienst unter Tel. (06762) 4029-0. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

### Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

**„Kinder-Hilfswerk für Afrika e.V.“ mit Sitz in Hamburg unterlässt Spendensammlungen in Rheinland-Pfalz**

Der Verein Kinder-Hilfswerk für Afrika e.V. mit Sitz in Hamburg hat sich aufgrund einer sammlungsrechtlichen Überprüfung der landesweit zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) verpflichtet, ab sofort jegliche Spendensammlungen, insbesondere die Einbeziehung von Patenschafts- und Förderbeiträgen von rheinland-pfälzischen Paten und Förderern, zu unterlassen.

Die sammlungsrechtliche Überprüfung der ADD erfolgte aufgrund von Anfragen aus der Bevölkerung über die Verwendung der jährlich wiederkehrenden Patenschaftsbeiträge zur Unterstützung von Kindern in Afrika.

Der Verein Kinder-Hilfswerk für Afrika e.V. teilte mit, dass seit 2016 aus Rheinland-Pfalz keine Förderbeiträge von Paten mehr eingezogen werden. Zudem verpflichtet er sich, ab sofort jegliche Art von Spendensammlungen in Rheinland-Pfalz zu unterlassen.

Sollten dennoch Spendensammlungen oder Spendeneinzüge des Vereins Kinderhilfswerk für Afrika e.V. mit Sitz in Hamburg in Rheinland-Pfalz bekannt werden, bittet die ADD um sofortige Mitteilung.

**Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück**

**Amtliche Bekanntmachung**

Frau Florentina Camelia Neagu-Meincke hat die Wahl in den Beirat für Migration und Integration des Rhein-Hunsrück-Kreises nicht angenommen. Deswegen ist nach § 11 Absatz 4 der Satzung des Rhein-Hunsrück-Kreises über die Einrichtung und Wahl des vorgenannten Beirates die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzperson einzuberufen.

Nach dem festgestellten endgültigen Wahlergebnis wurde **Herr Florian Begani** als Ersatzperson in den Beirat für Migration und Integration des Rhein-Hunsrück-Kreises einberufen.

55469 Simmern, 11.07.2016

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück Kreis

Dr. Marlon Bröhr

Landrat und Kreiswahlleiter

**Konstituierende Sitzung des Beirates für Migration und Integration**

In der konstituierenden Sitzung des ersten Beirats für Migration und Integration des Rhein-Hunsrück-Kreises wurde Tahir Sucubasi aus Simmern einstimmig zum Vorsitzenden gewählt. Dimitri Tews aus Simmern und Christine Scheffler aus Rheinböllen werden ihm als Stellvertreter zur Seite stehen.

Am 5. Juni 2016 erfolgte die erste Wahl eines Beirates für Migration und Integration im Landkreis. Zu den 16 dort gewählten Mitgliedern hat der Kreistag weitere acht Mitglieder in den Beirat berufen.

Die Hauptaufgabe des Beirates ist die Beratung über alle Angelegenheiten der Migration und Integration auf Kreisebene.

**Rhein-Hunsrück-Entsorgung**

**Straßengrün stört bei der Abfallentsorgung**

**Müllfahrzeuge können Grundstück nicht erreichen**

Um die Abfallentsorgung ordnungsgemäß aufrechtzuerhalten, müssen Straßen und Wege grundsätzlich frei befahrbar sein. Der Bewuchs, der in die Straße hineinragt, muss entfernt werden. Die Grundstückseigentümer werden deshalb aufgefordert überhängende Büsche, Sträucher und Bäume so zurückzuschneiden, dass die Straßen und Wege auf einer Breite von 3 m und einer Höhe von 4 m frei gehalten werden um Müllfahrzeugen die Zufahrt zu ermöglichen.

Sollte auf Dauer der überhängende Bewuchs nicht entfernt werden, kann die Entsorgung der Abfälle nicht weiter gewährleistet werden.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis. Alle zusätzlichen Fragen beantworten die Mitarbeiter der RHE gern unter Tel. (06763) 302040.

**Wir gratulieren**

**... zum Geburtstag**

- 29.07. Ruth Bast, Kastellaun ..... 73 Jahre
- Guido Birkenbeil, Beltheim ..... 72 Jahre
- Walburga Henrichs, Mörsdorf ..... 81 Jahre
- Ingrid Theis, Michelbach ..... 74 Jahre
- 30.07. Anna Haubrich, Spesenroth ..... 83 Jahre
- Maria Knebel, Wohnroth ..... 87 Jahre
- Agnes Kremer, Korweiler ..... 81 Jahre
- Elise Lilienthal, Leideneck ..... 88 Jahre
- 31.07. Irmgard Frank, Bell ..... 85 Jahre
- Katharina Heise, Kastellaun ..... 86 Jahre

- Karl-Heinrich Huhn, Mastershausen ..... 71 Jahre
- Ida Machold, Kastellaun ..... 80 Jahre
- Maria Odenbreit, Kastellaun ..... 81 Jahre
- Jörg Quarg, Korweiler ..... 72 Jahre
- Heinrich Schnorr, Beltheim ..... 80 Jahre
- Heinz Thomas, Frankweiler ..... 81 Jahre
- 01.08. Adele Cordes, Schnellbach ..... 83 Jahre
- Erwin Hoff, Sevenich ..... 79 Jahre
- Elfriede Limbach, Kastellaun ..... 96 Jahre
- Sandra Niederée, Frankweiler ..... 74 Jahre
- Gisela Stiebitz, Kastellaun ..... 98 Jahre
- Marga Wolf, Buch ..... 83 Jahre
- 02.08. Hildegard Hecking, Eveshausen ..... 74 Jahre
- Irmgard Isack, Alterkülz ..... 95 Jahre
- Gajnia Laps, Kastellaun ..... 74 Jahre
- Ute Lauschke, Sevenich ..... 78 Jahre
- Gisela Orth, Beltheim ..... 88 Jahre
- Ignaz Wendling, Mörsdorf ..... 77 Jahre
- Rolf Zimmer, Buch ..... 73 Jahre
- 03.08. Hermann Hartel, Dudenroth ..... 78 Jahre
- Günter Hiester, Zilshausen ..... 73 Jahre
- Erich Moog, Mastershausen ..... 79 Jahre
- 04.08. Christel Dietrich, Heyweiler ..... 82 Jahre
- Emma Meling, Kastellaun ..... 81 Jahre
- Hermann Pies, Dommershausen ..... 78 Jahre
- Heinz Rausch, Kastellaun ..... 70 Jahre.

**... zur Eheschließung**

- Anika Schnorr und Bastian Hoff, Beltheim
- Julia Kölzer und Sebastian Kirst, Kastellaun

**Wir kondolieren**

**... zu folgenden Sterbefällen**

- Rudolf Dick, Beltheim
- Frieda Bylda geb. Schneider, Gödenroth
- Helmut Dietmar Wieck, Kastellaun
- Mathilde Sabel geb. Falkenberg, Kastellaun

**Kirchliche Nachrichten**

**Ev. Kirchengemeinde Bell-Leideneck-Uhler**

Samstag, 30.07.: 14:30 Uhr Geburtstagsnachmittag im Gemeindehaus Uhler für alle Dorfbewohner/innen ab 70 Jahren. Die Gemeindebücherei „Der Backesschmöker“ in Bell ist von 17 bis 18 Uhr geöffnet.

Sonntag, 31.07.: 9:30 Uhr Gottesdienst in Bell mit Abendmahl; 11 Uhr Gottesdienst in Leideneck.

Montag, 01.08.: 19:30 Uhr Meditation im Ev. Gemeindehaus Bell (wer zum ersten Mal teilnehmen möchte, meldet sich bitte vorher bei Pfarrerin Flöth-Paulus, Tel. (06762) 7344.

**Ev. Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern-Alterkülz**

Sonntag, 31.07.: 9:30 Uhr Gottesdienst im Ev. Gemeindehaus Alterkülz (Pfr. i.R. Vogler); 10:30 Uhr Gottesdienst in Biebern (Pfr. i.R. Vogler).

**Ev. Kirchengemeinden Gödenroth, Heyweiler und Roth**

Freitag, 29.07.: 14:30 Uhr Kindergottesdienst in Heyweiler (Kirche).

Samstag, 30.07.: 13 Uhr Gottesdienst zur kirchlichen Trauung Danny und Lisa Kruger geb. Wendling in Gödenroth (Kirche).

Sonntag, 31.07.: 10 Uhr Kirmes-Gottesdienst in Heyweiler (Festzelt), mit dem Musikverein Beltheim; 16 Uhr Kinder-Mitmachgottesdienst in Gödenroth (Kirche).  
Freitag, 05.08.: 14:30 Uhr Kindergottesdienst in Heyweiler (Kirche).

### Ev. Kirchengemeinde Kastellaun

Sonntag, 31.07.: 10 Uhr Gottesdienst mit Taufen (Schreiber).  
Weitere Infos zur Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter [www.ekg-kastellaun.de](http://www.ekg-kastellaun.de).



### Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Bibern

Samstag, 30.07.: 18 Uhr Vorabendmesse in Biebern.  
Mittwoch, 03.08.: 18 Uhr Hl. Messe in Külz.

### Kath. Pfarrei St. Goar Beltheim

Freitag, 29.07.: 18:30 Uhr Hl. Messe in Frankweiler.  
Sonntag, 31.07.: 9 Uhr Hochamt; 10 Uhr Wort-Gottes-Feier im Seniorenheim.  
Donnerstag, 04.08.: Krankenkommunion in Frankweiler und Mannebach.  
**Öffnungszeiten der KÖB St. Goar Beltheim:** Jeden Donnerstag von 17 bis 19 Uhr; in den Schulferien bleibt die Bücherei geschlossen.

### Kath. Pfarrei St. Nikolaus Buch

Samstag, 30.07.: 19 Uhr Vorabendmesse und Dankamt anlässlich der Goldhochzeit der Eheleute Werner und Adelheid Dapper.  
Dienstag, 02.08.: 19 Uhr Gebet für die ganze Pfarreiengemeinschaft - für Menschen auf der Flucht.

### Kath. Pfarrei St. Markus Dommershausen

Samstag, 30.07.: 19 Uhr Vorabendmesse.  
Mittwoch, 03.08.: 18 Uhr Gebetskreis in Dorweiler.  
Donnerstag, 04.08.: 18 Uhr Gebetskreis.  
**Öffnungszeiten der KÖB St. Markus Dommershausen**  
Die Bücherei in Dommershausen ist jeden Dienstag von 18 bis 19 Uhr und jeden Freitag von 17 bis 19 Uhr geöffnet. Besuchen Sie uns auch im Internet unter [www.buechereidommershausen.de](http://www.buechereidommershausen.de) oder auf Facebook.  
**Die Bücherei ist in den Sommerferien zu den gewohnten Zeiten geöffnet.**

### Kath. Pfarrei Kreuzauffindung Kastellaun

Samstag, 30.07.: 11 Uhr Brautamt für die Brautleute Marcel Diederichs und Maria Perez Tudela; 17:30 Uhr Vorabendmesse.  
Sonntag, 31.07.: 10:30 Uhr Hochamt.  
Dienstag, 02.08.: 9 Uhr Hl. Messe.

### Kath. Pfarrei St. Stephanus Laubach

Sonntag, 31.07.: 9 Uhr Wort-Gottes-Feier.

### Kath. Pfarrei St. Sebastian Lingerhahn

Sonntag, 31.07.: 10:30 Uhr Festhochamt als Zeltmesse zum Patronat St. Laurentius.  
Dienstag, 02.08.: Seniorennachmittag im Pfarrheim.

### Kath. Pfarrei St. Luzia Mastershausen

Sonntag, 31.07.: 10:30 Uhr Hochamt.  
Mittwoch, 03.08.: 17:45 Uhr Rosenkranzgebet in der Krypta; 18:30 Hl. Messe.  
**Öffnungszeiten Bücherei:** Montag von 17 bis 19 Uhr, Tel. (06545) 2249999, [Buecherei-masdasch@gmx.de](mailto:Buecherei-masdasch@gmx.de).

### Kath. Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit Kappel

Sonntag, 31.07.: 9 Uhr Hochamt Kappel.  
Freitag, 05.08.: 18 Uhr Hl. Messe.

### Kath. Pfarreiengemeinschaft Kastellaun

Dienstag, 02.08.: 19 Uhr Gebet für Menschen auf der Flucht in der Pfarrkirche in Buch.  
In den Sommerferien vom 18.07. bis 28.08. ist das Pfarrbüro dienstags und freitags von 9:45 bis 11:30 Uhr geöffnet.

### Kath. Pfarreiengemeinschaft Treis-Karden

Samstag, 30.07.: 17:30 Uhr Vorabendmesse in Mörsdorf; 19 Uhr Vorabendmesse in Karden; 19 Uhr Vorabendmesse in Lütz.  
Sonntag, 31.07.: 10:30 Uhr Dankamt anl. Goldener Hochzeit in Lieg; 10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Treis; 10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Petershausen.  
Homepage: [www.pg-treis-karden.de](http://www.pg-treis-karden.de)

### Kloster Maria Engelpfort

#### Gottesdienste

#### Wochentags 28.07. bis 03.08.2016

8:15 bis 16:45 Uhr Anbetung des Allerheiligsten (außer Montag); 16:45 Uhr Sakramentaler Segen; 17:15 Uhr Hl. Messe; 18 Uhr Vesper.  
Beichtgelegenheit: 11 bis 12 Uhr und 15 bis 16:30 Uhr.

#### 31. Juli 2016

10 Uhr Choralhochamt mit Prozession; 17:30 Uhr Abendmesse, anschl. feierliche Vesper mit sakramentalem Segen.  
Beichtgelegenheit: jeweils eine halbe Stunde vor den hl. Messen.

### Freie Ev. Gemeinde Simmern

Donnerstag, 28.07.: 6 Uhr Gebet am Morgen in Simmern; 19 Uhr Bibel-Gebetskreis in Simmern.  
Sonntag, 31.07.: 10 Uhr Gottesdienst mit Kinderprogramm in Simmern, 19 Uhr CrossTime-Jugendgottesdienst in Simmern. Informationen zu Jungschar und Jugend gibt es unter [www.feg-simmern.de/kids-jugend](http://www.feg-simmern.de/kids-jugend).  
Die Veranstaltungen in Simmern finden - wenn nicht anders angegeben - im Gemeindehaus, Zeughausstraße 11, statt. Weitere Informationen unter [www.feg-simmern.de](http://www.feg-simmern.de) oder bei den Pastoren Martin Kather und Michael Lauff (Gemeindebüro, Tel. 06761-962700).



### Neuapostolische Kirche

#### Gottesdienste in Kastellaun, Beethovenstr. 43

Sonntag, 31.07.: Gottesdienst um 9:30 Uhr.  
Mittwoch, 03.08.: Gottesdienst um 20 Uhr.



## Vereinsnachrichten aus der Verbandsgemeinde Kastellaun

### SV Bell

#### Turnen/Gymnastik/Fitness

**Powerfitness:** Urlaubszeit für die Fitness-Sportler. Wir treffen uns wieder am 11.08.2016 um 19 Uhr und freuen uns auch über Neu- und Wiedereinsteiger.

#### Herrenturnen

#### Turngruppe für Senioren

Die Männer-Gymnastik-Gruppe ist in der Sommerpause. Das nächste Training findet wieder am 01.09.2016 statt.

**Kinderturnen****Minis und Bambinis**

Sommerferien für beide Kinderturngruppen. Ab 01.09.2016 geht es wieder los.

**Kath. Frauengemeinschaft Dommershausen**

Wir fahren am Freitag, dem 26. Aug. 2016, zu den Adlerwerken nach Haibach bei Aschaffenburg mit Modenschau und der Möglichkeit zum Shopping. Abfahrt ist um 10:55 Uhr in Eveshausen; 11 Uhr Dommershausen und 11:05 in Dorweiler. Um ca. 16 Uhr fahren wir zu einer Stadtbesichtigung nach Aschaffenburg und um 19 Uhr sind wir in Horrweiler, Gaststätte zum Hecht zum Abendessen angemeldet. Die Rückfahrt erfolgt um ca. 21:30 bis 22 Uhr. Der Preis beträgt 10,- Euro. Anmeldefrist ist Freitag, der 19.08.2016 bei Cornelia Wille, Tel. (02605) 5639765 oder Monika Hammes, Tel. (02605) 3583. Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.

**„Die Brücke“ Solidargemeinschaft der Generationen in der Verbandsgemeinde Kastellaun**

**Fahrt zum Lava-Dom und Lavakeller in Mendig am 04.08.2016**

Abfahrt: 13 Uhr ab Allee; Kosten für die Fahrt und Eintritt: 10,- Euro. Für die Besichtigung ist festes Schuhwerk und warme Kleidung empfohlen. Aufzüge sind vorhanden. Anschließend kehren wir im Vulkan-Brauhaus ein. Speisekarte im Büro und im Bus. Anmeldung bis 29.07.2016 im Brücke-Büro.

„Die Brücke“ im Rathaus Kastellaun, Tel. 40386/-87, E-Mail: diebruecke@web.de, internet: diebrueckekastellaun.de.

**Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Kastellaun**

**Blutspendetermin:** Am Montag, dem 1. Aug. 2016, findet von 16:30 bis 20:30 Uhr in den Räumen der Integrierten Gesamtschule Kastellaun die nächste Blutspendeaktion statt. Engagierte freiwillige Helferinnen und Helfer sowie die Ärzteteams des Blutspendedienstes Bad Kreuznach werden die Spender(innen) betreuen.

**Blutspenden geht jeden an**

- Blut lässt sich nicht künstlich herstellen; jede Übertragung setzt eine Blutspende voraus
- Seit 1951 ist der DRK-Blutspendedienst maßgeblich daran beteiligt, die Versorgungssicherheit in Deutschland sicherzustellen
- Jährlich werden in Deutschland ungefähr 3,5 Millionen Blutspenden durch die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes entnommen, um Kranken und Verletzten zu helfen
- Blut spenden darf jeder zwischen 18 und 68 Jahren, der die medizinischen Anforderungen erfüllt
- Rund 4 % der Bevölkerung sind aktive Blutspender
- Blutspender, die Symptome einer Influenza haben, werden von der Blutspende zurückgestellt

**Warum sollte ich spenden?**

- Weil ich vielleicht einmal selbst eine Blutübertragung benötige!
- Weil nicht jeder spenden darf, aber viele regelmäßige Hilfe benötigen!
- Weil ich durch die Untersuchungen Sicherheit über die Gesundheit meines Blutes erhalten kann!
- Weil ich dann einen Unfallhilfe- und Blutspender-Pass erhalte, der im Notfall lebensrettend sein kann!
- Weil ich ca. eine Stunde Zeit erübrigen kann!
- Weil ich meine Mitmenschen liebe!

**InGe Wohnprojekt****Bauplatzbegehung InGe Individuell wohnen - Gemeinsam leben in Kastellaun**

Am Freitag, dem 05.08.2016, treffen sich Mitglieder und Interessierte des generationenübergreifenden Wohnprojektes InGe um 19 Uhr vor dem Kunst- und Kulturcafé im Haus

Maull, Kastellaun, Marktstraße 4. Man wird gemeinsam zum geplanten Bauplatz gehen (ca. 15 min). Dort wird über den Stand der baulichen Planung berichtet und natürlich werden auch alle Fragen zum Projekt beantwortet.

Weitere Infos unter [www.inge-wohnprojekt.de](http://www.inge-wohnprojekt.de).

**Kastellauner Wanderverein e.V.****Dämmerschoppen am 01.08.2016**

Am Montag dem 01.08., lassen wir den Dämmerschoppen wieder aufleben. Es ist beabsichtigt uns in Zukunft wieder einmal im Monat zwanglos zu treffen. Wir beginnen am 01.08. um 19:30 Uhr in der Badischen Kellerey.

**Mittwochwanderung am 03.08.2016**

Am Mittwoch, dem 03.08., wandern wir von Lingerhahn über den Nenzhäuserhof zum Pfalzfelder Bahnhof und zurück über den Radweg nach Lingerhahn. Anfahrt mit eigenen Pkw. Treffpunkt ist am Rathaus in Kastellaun um 13:30 Uhr.

**Sonntagwanderung am 14.08.2016**

Die nächste Sonntagswanderung findet am 14.08. statt und führt ab Zilshausen über die Traumschleife Dünnbach-Pfad. Der Schwierigkeitsgrad ist mittel; Rucksackverpflegung. Wanderstrecke beträgt 10,2 km. Wanderführer ist Helmut Schulzki.

**Offenes Singen**

Am Donnerstag, dem 4. Aug. 2016, werden wir kein Treffen haben - Sommerpause! Wer schöne alte Volkslieder singen mag, komme doch wieder am 1. Sept., Donnerstag, um 15 Uhr, ins ev. Gemeindehaus. Jolanda Uenk-Emmel ist auch wieder da und wir freuen uns über alle, die mitsingen wollen.

**Präventions- und Rehabilitationssport Hunsrück e.V.**

Im Gesundheitszentrum Hunsrück findet von Montag bis Freitag zu verschiedenen Zeiten Rehabilitationssport statt. Infos zu Trainingszeiten und Gruppenangeboten können Sie auf folgender Homepage finden:

[www.Präventions- und Rehabilitationssport Hunsrück.de](http://www.Präventions- und Rehabilitationssport Hunsrück.de)

**Herzgruppe**

Donnerstag 20 bis 21:30 Uhr. Ärztliche Betreuung am 04.08.2016 Dr. Piroth, am 11.08.2016 Dr. Born, am 18.08.2016 Dr. Piroth und am 25.08.2016 Dr. Berger. Ärztliche Betreuung findet nur noch von 20 bis 21 Uhr statt.

**Parkinson Rehasport**

Jeden Mittwoch Parkinson Rehasport in der Zeit von 17 bis 18 Uhr im Gesundheits-Zentrum Hunsrück.

**Neurologie Rehasport**

Jeden Donnerstag Neurologie Rehasport in der Zeit von 17 bis 18 Uhr im Gesundheits-Zentrum Hunsrück.

**Nordic Walking:** Der Nordic Walking Treff findet jeden Mittwoch von 11 bis 12 Uhr statt. Treffpunkt ist vor dem MTT Raum des Gesundheits-Zentrum Hunsrück.

**Lauftreff:** Für den Lauftreff werden weitere Termine bekannt gegeben.

**Kinderrehasport:** Findet zur Zeit nicht statt.

**Schützenverein  
Kastellaun**

**Wilhelm Tell  
1567 / 1879**

**Vorankündigung**

Am Sonntag, dem 28. Aug. 2016, feiert die Schützengesellschaft Rödelhausen das diesjährige Schützenfest. Gleichzeitig findet dort auch das Bundesschießen für dieses Jahr statt. Der Festumzug beginnt um 13:30 Uhr und startet am Schützenhaus.

**Sportfreunde Mastershausen****Sportfest in Mastershausen vom 29.07. bis 31.07.2016**

Aufbau Zelt und Einrichten am Mittwoch, dem 27.07., und Donnerstag, dem 28.07., jeweils ab 17 Uhr. Abbau Montag, den 01.08. ab 10 Uhr.

**Freitag, 29.07.:**

18:00 Uhr AH Spfr. Mastershausen gegen AH SV Strimmig  
 19:15 Uhr SG Buch/Mastershausen/Bell/Mörsd. I gegen SG Zell/Bullay.

**Samstag, 30.07.:**

14:30 Uhr C-Junioren JSG Mastershausen gegen JSG Soonwald  
 16:00 Uhr Blitzturnier mit SV Strimmig, SVC Kastellaun und SG Biebern II.

**Sonntag, 31.07.**

10:30 Uhr Bambini-Turnier mit 5 Mannschaften  
 12:00 Uhr F-Junioren JSG Mastershausen gegen JSG Blankenrath  
 13:00 Uhr SG Buch/Mastershausen/Bell/Mörsd. II gegen SV Blankenrath  
 15:00 Uhr U19 JFV Rhein/Hunsrück (Rheinlandliga) gegen U19 SG Mülheim/Kärl. (Regionalliga)  
 17:00 Uhr SG Buch/Mastershausen/Bell/Mörsd. I gegen TuS Kirchberg



**Turnverein 1903 e.V.**  
**KASTELLAUN**

**Abt. Turnen****Aktiv älter werden**

Neue Teilnehmer sind herzlich willkommen.  
 Altersgerechte Bewegung, Gedächtnistraining und Spaß in geselliger Runde am 1., 15. und 29. Aug. 2016 um 16 Uhr an der Tennishalle. Infos bei Ute Link, Tel. 1387 und Doris Baulig, Tel. 6861.

**Freiwillige Feuerwehr Mörsdorf****Feuerwehrfest**

Am Wochenende 30. und 31. Juli findet das diesjährige Fest der Feuerwehr am Gemeindehaus statt. Wir beginnen am Samstag, dem 30.07., um 12 Uhr mit dem Fassanstich, Leckerem vom Grill und nachmittags Kaffee und Kuchen. Begleitend werden „Löschversuche für Jedermann“ angeboten. Wir freuen uns über euer Kommen.

## Vereinsnachrichten

von Nachbargemeinden und überregionaler Vereine

**Caritasverband Rhein-Hunsrück-Nahe e.V.**

„Wie komme ich mit meinem Geld gut aus?“

**Nützliche Tipps in offener Sprechstunde**

**Emmelshausen:** dritter Donnerstag im Monat von 18 bis 19 Uhr in der Caritas-Sozialstation (Kirchstraße 2, Zugang durch den hinteren Eingang);

**Kirchberg:** erster Mittwoch im Monat von 18 bis 19 Uhr im Schulungsraum des Cafémosaik (Kappeler Straße 3, Klingel am Vordereingang). Mehr Infos gibt es bei Ilona Besha (Allgemeinde Sozialberatung), Tel. (06761) 9196-90; E-Mail: I.Besha@caritas-rhn.de.

**GartenRoute Hunsrück-Mittelrhein e.V.****Sommerwohnzimmer - entstanden aus nichts**

Viel Garten am alten Bauernhaus gibt es am Sonntag, dem 31. Juli 2016, bei Frau Freitag in 55481 Oberkostenz, in der Hauptstraße 13, zu entdecken. Experimentierfreude und viel Liebe zu Pflanzen ließen aus einer platten Wiese ein kleines Paradies entstehen. Umrahmt von einer Hainbuchenhecke entstanden lauschige Sitzplätze unter Bäumen, wurden Pflasterwege aus alten Hunsrücker Steinen angelegt und Trockenmauern aus Abrissmauern aufgesetzt. Gefäße und Gebrauchsgegenstände aus alter und neuer Zeit wurden mit neuem Leben gefüllt.

Dazu wird gern mit alten Tomatensorten und Kräutern experimentiert und traditionelle Blumen und Stauden unserer Vorfahren den Vorzug gegeben. Sitzgelegenheiten und Dekoelemente aus uralten Fassdauben aus eigener Werkstatt, sowie ungewöhnliche Objekte lassen den Garten bunt und freundlich erscheinen, getreu dem Motto: Zurück zu den Wurzeln. Beginn der Führung mit Gartenführerin Helga Hoffmann ist 15 Uhr, Dauer ca. 1,5 Stunden. Der Eintritt kostet 5,- Euro.

Info: [www.gartenroute-hunsrück-mittelrhein.de](http://www.gartenroute-hunsrück-mittelrhein.de).

**Hospizgemeinschaft Hunsrück-Simmern e.V.****Trauer-Café**

Die Hospizgemeinschaft Hunsrück-Simmern e.V. lädt zum Trauercafé in die Mühlengasse 1 ein. Am Freitag, den 29. Juli 2016 von 15 bis 17 Uhr und Montag, den 1. Aug. 2016 von 18 bis 20 Uhr bietet das Trauercafé die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen und sich auszutauschen, um Trost und Kraft für den Alltag zu finden und zu erfahren, dass ich mit meiner Trauer nicht allein bin. Begleitet wird die Gruppe von erfahrenen Mitarbeitenden der Hospizgemeinschaft. Auch Einzelgespräche sind möglich. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Tel. (06761) 915721. Die neuen Büroräume sind in der Mühlengasse 1 in Simmern.

**Kulturverein der Stadt- und Verbandsgemeinde Simmern CulturisSIMo**

Der Kulturverein der Stadt- und Verbandsgemeinde Simmern, CulturisSIMo, fährt am **Samstag, 27.08.2016 zur NERO Ausstellung - Kaiser, Künstler und Tyrann** nach Trier. Die Abfahrt ist um 8:45 Uhr in Simmern am Schlossplatz; Rückkehr gegen 19 Uhr in Simmern.

Teilnahmegebühr (incl. Führung): 36,- Euro pro Person (39,- Euro für Nichtmitglieder).

**Theater im Rheinischen Eisenkunstguss-Museum Plätzchen, Punsch und Pulverschnee am Freitag, dem 16. Dez 2016**

Abfahrt in Simmern ca. 17 Uhr, Rückkehr gegen 23 Uhr; Teilnahmegebühr 30,- Euro, Nichtmitglieder 33,- Euro.

Anmeldungen für beide Fahrten bei Frau Barbara Rössel, Tel. (06761) 3205, Mail: [b.roessel@gmx.de](mailto:b.roessel@gmx.de) bis zum 18.08.2016.

**Regionalverein Eifel-Mosel-Hunsrück e.V.**

Initiative zur eigenständigen Regionalentwicklung im ländlichen Raum der Regionen Eifel - Mosel - Hunsrück.

Der Vorstand trifft sich an jedem 1. Montag im Monat um 20.00 Uhr. Der Sitzungsort kann bei der Regionalsprecherin für den Hunsrück, Siegrid Braun-Pfaff, Tel. (06765) 960079, erfragt werden. Mitfahrgelegenheit ist möglich.

Die neue Broschüre über den Verein (Schutzgebühr 0,50 Euro) kann über die Regionalsprecherin bezogen werden.

**Rentenberatung bei der AWO**

Die nächste Rentenberatung durch den Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, Bernd Hammen, findet am Donnerstag, 04.08.2016 ab 9 Uhr im Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt, August-Horch-Str. 6 in Simmern, statt. Die Rentenversicherung bietet kostenlose Hilfe in allen Fragen der Rentenversicherung. Es werden auch Kontenklärungen und Rentenanträge aller Rentenversicherungsträger aufgenommen. Herr Hammen steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Die Beratung ist kostenlos.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter Tel. (06761) 970210.

**Turngau Hunsrück e.V.****79. Gaubergfest an der Nunkirche in Sargenroth**

Der Kommersabend zum Gaubergfest findet am Samstag, dem 3. Sept. 2016, statt. Einlass: 18:30; Uhr Beginn: 19:30 Uhr.

**Wettkämpfe Gaubergfest am 4. Sept. 2016**

Startzeiten: Aufwärmgymnastik 09:45 Uhr

Dreikampf alle Ak 10 Uhr

Langläufe 400m/ 800m/1000m ca. 12 Uhr

2000m/3000m/5000m

Start der Staffelläufe ab 14:30 Uhr

Bergfest-Olympiade

Restliche Einzelwettkämpfe

Siegerehrung: Dreikampf ca. 13:30 Uhr

Einzel-Wk, Präsident-Brandt-Banner ca. 16 Uhr

**Gau-Pokal Mannschaft Gerätturnen**

Sonntag, 11.09.2016, Großraumsporthalle Kirchberg

Einturnen 9 Uhr, Wettkampfbeginn: 9:30 Uhr,

Meldegebühr: 20,- Euro je Mannschaft

Meldeschluss: Donnerstag, 01.09.2016

Kampfrichter: Je Mannschaft ist vom Verein ein Kampfrichter zu melden. Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle unter Tel. (06763) 6298064 oder per E-Mail: [info@tg-hunsrueck.de](mailto:info@tg-hunsrueck.de) gerne entgegen. Weitere Informationen auch auf unserer Homepage: [www.tg-hunsrueck.de](http://www.tg-hunsrueck.de).

**VdK Ortsverband Lingerhahn****Einladung zum Grillfest**

Einladung zum Grillfest des VdK Ortsverbandes Lingerhahn am 13.08.2016, ab 16 Uhr auf dem Sportplatz Lingerhahn.

Die Unkosten betragen für Mitglieder gratis und für Nichtmitglieder 10,- Euro pro Person.

Anmeldung bei den Vorstandsmitgliedern bis zum 05.08.2016 oder unter Tel. (06746) 1423. Salatspenden werden gerne entgegen genommen.

## Parteinachrichten

**Senioren Union CDU****„Kaffeeplausch im Hofcafé“****Bei den Senioren geht es um Politik und Bewegung**

Am Freitag, den 21. Aug. 2016 um 14:30 Uhr lädt die Senioren-Union Rhein-Hunsrück alle Interessierten zum „Kaffeeplausch im Hofcafé“ auf den Ferienhof Hardthöhe/Damscheid ein. Als Gäste werden Peter Bleser, MdB und Verbandsbürgermeister Thomas Bungert erwartet. Bitte melden Sie sich bei einem Vorstandsmitglied in Ihrer Nähe oder in der CDU-Geschäftsstelle unter Tel. (06761) 2688, an.